

09
2012

411 – 462

Österreichisches Anwaltsblatt



419

Österreichisches Insolvenzrecht während der NS-Zeit

RA Dr. Stephan Riel

P.b.b. · Verlagspostamt 1010 Wien · Erscheinungsort Wien · 02Z032542M ISSN 1605-2544

Wir sprechen für Ihr Recht
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

www.rechtsanwaelte.at

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG, TUCHLAUBEN 12, POSTFACH 96, A-1014 WIEN, TEL 01-535 12 75, FAX 01-535 12 75/13

MANZ 

Österreichisches Insolvenzrecht während der NS-Zeit¹⁾

Von RA Dr. Stephan Riel, Wien. Der Autor ist Partner in der Kanzlei Jaksch Schoeller & Riel und schwerpunktmäßig im Insolvenz- und Sanierungsrecht tätig.

Angeregt durch einen Aufsatz von *Christoph Paulus* zum „Konkursrecht im Dritten Reich“²⁾ wird hier der Versuch unternommen, die Entwicklung des österr Insolvenzrechts und – zumindest andeutungsweise – das Schicksal der österr Insolvenzrechtler nach dem „Anschluss“ im Jahr 1938 darzustellen.



2012, 419

Geschichte des Konkursrechts; Nationalsozialismus; Advokaten 1938; Rechtsangleichung nach dem „Ausschluss“ zu 1938

I. Die Vorgeschichte: Deutsch-österreichische Insolvenzbeziehungen ab 1933

1. Deutsch-österreichische Rechtsangleichung

Die engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Deutschland und Österreich und der in beiden Ländern lebendige, zunächst nicht vom Nationalsozialismus getragene Anschlussgedanke³⁾ führten in der Zwischenkriegszeit zu vielfältigen Überlegungen zu einer Rechtsangleichung zwischen Österreich und Deutschland.⁴⁾ Auf dem hier interessierenden Gebiet des Insolvenzrechts bestanden – auf der Grundlage einer „gemeinsamen“ Geschichte voller wechselseitiger Beeinflussungen⁵⁾ – va zwei wesentliche Berührungspunkte

zwischen den beiden Staaten. Einerseits gab es Bestrebungen zur gemeinsamen Reform des Ausgleichs- bzw Vergleichsrechts. Andererseits bemühte man sich um den Abschluss eines Abkommens über die gegenseitige Anerkennung der Konkurse und der Ausgleichs-(Vergleichs-)verfahren. Wenn auch beide Projekte letztlich an der politischen Entwicklung scheiterten, zeigt ihre Geschichte doch, dass sich die beiden Staaten zunächst „auf Augenhöhe“ gegenüber standen.

2. Entwurf einer Vergleichsordnung 1933

Die 1914 eingeführte österr Ausgleichsordnung (AO) war ein erstaunlich modernes Gesetz,⁶⁾ das zB das mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 2010⁷⁾

1) Dieser Beitrag ist die geringfügig überarbeitete und erweiterte Fassung meines unter dem gleichen Titel in KTS 2012, 167 ff veröffentlichten Aufsatzes. Ich danke der KTS Zeitschrift für Insolvenzrecht und deren Herausgeber, Herrn Univ. Prof. Dr. Reinhard Bork, Hamburg, für die Zustimmung zur Veröffentlichung in Österreich.

2) *Paulus*, Konkursrecht im Dritten Reich, NZI 2011, 657 ff.

3) Vgl zur Geschichte der Anschlussidee ab 1918 etwa *Schausberger*, Der Griff nach Österreich. Der Anschluß? (1979) 31 ff, 113 ff, 145 ff

4) Dazu *Jelinek*, Einflüsse des österreichischen Zivilprozeßrechts auf andere Rechtsordnungen, in *Habscheid*, Das deutsche Zivilprozeßrecht und seine Ausstrahlung auf andere Rechtsordnungen (1991) 41 ff, 64 ff; s weiters *Festl-Wieteck*, Die deutsch-österreichische Rechtsangleichung (1989) 76 ff, wo der Zusammenhang zwischen dem Anschlussgedanken und der Rechtsvereinheitlichung deutlich herausgearbeitet wird; aus der umfangreichen (bei *Festl-Wieteck*, Rechtsangleichung 257 ff nachgewiesenen) zeitgenössischen Literatur ist der Tagungsband oV, Rechtsangleichungs-Tagung der Rechtsausschüsse der Deutsch-Österreichischen und der Österreichisch-Deutschen Arbeitsgemeinschaft vom 6. und 7. 12. 1932 in Wien (1933) hervorzuheben, dort 35 ff zum Insolvenzrecht.

5) Das dt und österr Insolvenzrecht der Zwischenkriegszeit stammte im Kern aus dem „langen 19. Jahrhundert“. Die Gesetzesredaktoren jener Zeit waren mit der ausländischen Entwicklung bestens vertraut, wobei aus österr Sicht die Beziehungen mit Deutschland auch über das Ende des Deutschen Bundes hinaus „besonders eng und intensiv“ waren (*Ogris*, Die Rechtsentwicklung in Österreich 1848–1918 [1975] 127 f = Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien, in *Wandruszka/Urbanitsch*, Die Habsburgermonarchie 1848–1918 II [1975] 538 ff, 659 f). Zu den zahlreichen österr Gesetzen jener Zeit, die „unverkennbar die Züge deutscher Vorbilder“ tragen (*Ogris*, Rechtsentwicklung 128 = in *Wandruszka/Urbanitsch*, Habsburgermonarchie 660) gehörte auch die Concursordnung v 25. 12. 1868 RGBl 1869/

1, die in vielerlei Hinsicht von der preußischen Konkursordnung v 8. 5. 1855 beeinflusst war (vgl dazu nur *Skedl*, Die Grundlagen des österreichischen Konkursrechts in ihrer historischen Entwicklung, in FS Wach III [1913] 225 ff, 327 f bei und in FN 170; *Schumacher*, Die Entwicklung österreichisch-deutscher Insolvenzbeziehungen, ZP 103 [1990] 418 ff, 435, jeweils mwN). Das österr Recht wurde wiederum bei der Vorbereitung der dKO v 10. 2. 1877 zumindest mit berücksichtigt (s etwa *Hahn*, Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen. Band 4. Materialien zur Konkursordnung [1881] 40; vgl auch *Thieme*, Zur Entstehung der Konkursordnung, in *Uhlenbruck/Klasmeyer/Kübler*, Festschrift Einhundert Jahre Konkursordnung 1877–1977 [1977] 35 ff, 51 FN 46). Der Gesetzgeber der öKO v 10. 12. 1914 RGBl 1914/337, konnte daher feststellen, dass „sich in den wesentlichen Punkten eine Übereinstimmung zwischen dem österreichischen und deutschen Konkursrecht (ergibt), wobei jedoch das deutsche Recht (...) als das jüngere, in vielerlei Hinsicht fortgeschrittenere anzusehen ist“ (Denkschrift zur Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung [1914] 1) und hat das dt Recht (oft unausgesprochen) berücksichtigt (vgl bspw zu den Insolvenzgründen *Sprung*, Studien zur Zahlungsunfähigkeit, in FS Reimer [1976] 221 ff, 225 f). Die gemeinsamen historischen Wurzeln der in der Zwischenkriegszeit geltenden dt und österr Insolvenzgesetze bildeten wohl eine wesentliche Grundlage für die Überlegungen zur Rechtsangleichung.

6) Vgl die aus der Zeit knapp vor Erlassung der AO stammende umfassende rechtsvergleichende Darstellung in Denkschrift über das gerichtliche Zwangsausgleichsverfahren außerhalb des Konkurses, Nr 596 Drucks. des Reichstages II. Sess. 1905/1907; s auch *Lieblich*, Ist die Schaffung eines gerichtlichen Ausgleichsverfahrens außerhalb des Konkurses wünschenswert und in welcher Form? Gutachten 32. DJT (1914) 321 ff.

7) Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 BGBl I 2010/29, mit dem die AO aufgehoben wurde.

eingeführte Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung⁸⁾ bereits weitgehend vorbildete. In der Folge der Wirtschaftskrise der 20er Jahre waren jedoch aus Wirtschaftskreisen „ernste Vorwürfe gegen das Institut des Ausgleichsverfahrens erhoben“ worden,⁹⁾ die – nach einer scheinbar wenig wirksamen Novelle im Jahr 1925¹⁰⁾ – zu Bemühungen um eine Reform des Ausgleichsrechts führten. Nach einer Enquete im BMJ im Jahr 1928 wurde im Jahr 1930 ein Entwurf vorbereitet,¹¹⁾ der jedoch nicht weiter verfolgt wurde, weil „mittlerweise der Gedanke immer mehr an Boden gewann, eine gemeinsame Vergleichsordnung für Österreich und Deutschland, wo die Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927 ebenfalls den Gegenstand lebhafter Kritik bildete, zu schaffen“.¹²⁾ Ergebnis der folgenden deutsch-österreichischen Beratungen¹³⁾ waren inhaltlich weitgehend übereinstimmende Entwürfe einer Vergleichsordnung, die im Jahr 1933 durch das deutsche und das österreichische Justizministerium veröffentlicht wurden.¹⁴⁾ Von österr Seite hatte die Verhandlungen *Guido Strobele* federführend betreut,¹⁵⁾ von dt Seite *Werner Vogels*.¹⁶⁾ Dieser beschrieb die offenbar sehr intensiven Verhandlungen aus dt Sicht:

- 8) Dazu *Riel*, Die Eigenverwaltung gem §§ 169 ff IO, in *Konecny*, IRÄG 2010 (2010) 131 ff; *Mohr*, Sanierungsplan und Sanierungsverfahren (2010) Rz 595 ff.
- 9) Dazu und zum Folgenden BMJ, Entwurf einer Vergleichsordnung nebst Einführungsverordnung und Begründung (1933) 25 f; Erläuterungen zur AO-Nov 1934 JABl 1934, 91 ff, 91 f; *Schumacher*, ZZP 103 (1990) 456 ff mwN.
- 10) BG v 20. 2. 1925 betreffend die Änderung einiger Vorschriften der Ausgleichs- und der Konkursordnung BGBl 1925/87.
- 11) Dazu etwa *Bartsch*, Eine zweite Ausgleichsnovelle, GZ 1930, 113 ff; *Pollak*, Der Vorentwurf zur zweiten Ausgleichsnovelle, JBl 1930, 177 ff.
- 12) BMJ, Entwurf einer Vergleichsordnung 26; ebenso Erläut zur AO-Nov 1934 JABl 1934, 91 f; vgl aus der zeitgenössischen Literatur etwa *Bettelheim*, Zur Vereinheitlichung des Ausgleichsrechts des deutschen Reiches und Österreichs, ZBl 1928, 593 ff.
- 13) Zu diesen *Schumacher*, ZZP 103 (1990) 456 f; *Festl-Wietek*, Rechtsangleichung 236 ff; zuletzt *Eisenhardt*, Sanierung statt Liquidation (2011) 256 ff.
- 14) Entwurf einer Vergleichsordnung nebst Einführungsgesetz und Begründung. Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium (1933) und der in FN 9 zit österr Entwurf.
- 15) Siehe *Jelinek*, Der Liquidationsausgleich, in FS Reimer (1976) 185 ff, 186 bei und in FN 7 mwN; biographische Daten zu *Guido Strobele* (1883 bis 1960), der ab 1. 2. 1935 Sektionschef im BMJ und dort ua für Insolvenzrecht zuständig war (Österreichischer Amtskalender für das Jahr 1937 [1937] 55), am 12. 3. 1938 „beurlaubt“ und am 1. 10. 1938 als Ministerialdirigent in den Dienst wieder aufgenommen wurde und nach 1945 Leiter der legislativen Sektion im BMJ und Präsident des OGH war, bei *Enderl-Burcel/Follner*, Diener vieler Herren. Biographisches Handbuch der Sektionschefs der Ersten Republik und des Jahres 1945 (1976) 456 f.
- 16) Biographische Daten zu *Werner Vogels* (1888 bis 1942), der Ministerialdirigent im Reichsjustizministerium und dort ua zuständig für das Vergleichs- und Konkursrecht war, bei *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945³ (2011) 643; *Schubert*, Die Insolvenzrechtsreform in der Weimarer Zeit und in der NS-Zeit, KTS 1993, 323 ff, 324; zuletzt *Eisenhardt*, Sanierung 274.

„Der Entwurf ist, man kann sagen, Wort für Wort mit den Vertretern der österreichischen Wirtschaft wie am Schlusse mit dem österreichischen Wirtschaftsministerium¹⁷⁾ ausgehandelt worden. Der deutsche Beauftragte war mehrere Wochen in Wien gewesen, andererseits war Herr Strobele längere Zeit in Berlin gewesen. Der Entwurf war Gegenstand umfassender Erhebungen. Jeder Punkt, jedes Komma, war Gegenstand eines ausgiebigen Meinungsaustausches, Ergebnis eines zum Teil sehr komplizierten Kompromisses“.¹⁸⁾

Zu einem gemeinsamen Gesetz kam es nicht mehr. Nach der „Machtergreifung“ wurde in Deutschland die Akademie für deutsches Recht mit dem Entwurf befasst.¹⁹⁾ Nachdem dieser so „unter dem Gesichtspunkt der nationalsozialistischen Rechts- und Wirtschaftsauffassung überprüft und entsprechend umgearbeitet“ worden war,²⁰⁾ wurde in Deutschland mit Beschluss der Reichsregierung v 26. 2. 1935 die VerglO erlassen.²¹⁾ In Österreich trat schon am 1. 9. 1934 die Ausgleichsnovelle 1934 in Kraft.²²⁾

Für beide Gesetze, für das deutsche freilich mehr als für das österreichische,²³⁾ war der gemeinsame Entwurf 1933 die Grundlage.²⁴⁾ *Bartsch* konnte daher im Jahr 1949 feststellen, dass „Österreich heute mit dem Deutschen Reich zwar kein textgleiches, aber inhaltlich fast identisches Ausgleichsrecht“ hatte.²⁵⁾ Bis in die modernen Insolvenzgesetze beider Länder haben sich manche wörtliche Übereinstimmungen erhalten, die zT auf das österr Recht zurückgeführt werden können. So stammt etwa die erste ausdrückliche Normierung des zentralen Unabhängigkeitsgebots des Insolvenzverwalters²⁶⁾ im dt Recht, dass zum Verwalter eine „von den Gläubigern und dem Schuldner unab-

17) Lies wohl Justizministerium.

18) Sitzungsprotokoll des Unterausschusses für Vergleichsrecht der Akademie für Deutsches Recht v 26. 6. 1934 bei *Schubert*, Akademie für Deutsches Recht. Protokolle der Ausschüsse Band XVII. Ausschüsse für Vergleichs- und Konkursrecht sowie für Bürgerliche Rechtspflege (2008) 3.

19) Dazu *Schubert*, Akademie für Deutsches Recht XIII ff und 1 ff (Sitzungsprotokolle des Unterausschusses für Vergleichsrecht) sowie *Vogels*, Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses für Vergleichsrecht der Akademie für Deutsches Recht, ZAKDR 1934, 143 ff; zuletzt *Eisenhardt*, Sanierung 263 ff.

20) So *Vogels*, Vergleichsordnung (1935) 13; nach 1945 wurde die „leichte ideologische Färbung der Arbeiten des Reichsjustizministeriums bei der Insolvenzrechtsreform“ betreffend die dVerglO offenbar als nicht korrekturbedürftig angesehen (*Schubert*, KTS 1993, 349).

21) DRGBl 1935 I S 321.

22) BG v 20. 7. 1934, betreffend die Änderung und Ergänzung der Ausgleichs- und der Konkursordnung (Ausgleichsnovelle 1934) BGBl II 1934/178.

23) Dies begrüßte *Schalek*, Die Ausgleichsnovelle 1934, JBl 1934, 383 ff, 383.

24) Siehe aus österr Sicht die amtlichen Erläut zur AO-Nov 1934 JABl 1934, 92, und aus dt Sicht die Amtliche Begründung zur Vergleichsordnung, DJ 1935, 389 ff, 389.

25) *Bartsch*, Grundriß des Ausgleichs- und Konkursrechtes² (1949) 4.

26) Heute § 80 b Abs 1 IO bzw § 56 Abs 1 InsO.

hängige Person zu bestellen“ ist (§ 38 VerglO), wohl aus dem österr Recht.²⁷⁾

3. Entwurf eines Abkommens über die gegenseitige Anerkennung der Konkurse und der Ausgleichs-(Vergleichs-)verfahren 1938

Wirksame Regeln über die gegenseitige Anerkennung von Insolvenzverfahren zwischen Österreich und dem Deutschen Reich waren Gegenstand jahrzehntelanger vergeblicher Bemühungen, die in den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts von Erfolg gekrönt schienen.²⁸⁾ Am 30. 12. 1932 wurde in Wien ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konkurse und der Ausgleichs-(Vergleichs-)verfahren unterzeichnet, aber wegen der „Verschlechterung der politischen Beziehungen“ nicht ratifiziert.²⁹⁾ Im Jahr 1936 wurden die Verhandlungen zu diesem Thema wieder aufgenommen und ein weiterer Entwurf am 27. 1. 1938, also nur Wochen vor dem „Anschluss“, unterfertigt.³⁰⁾ Zu einer Ratifikation kam es aus nahe liegenden Gründen nicht mehr. Ein deutsch-österr Konkursvertrag trat erst 1985 in Kraft.³¹⁾

II. Insolvenzrecht nach dem „Anschluss“

1. Die Rechtsangleichung nach dem „Anschluss“

Mit dem „Anschluss“ am 13. 3. 1938 wurde Österreich zu einem „Land des Deutschen Reiches“.³²⁾ Art II Satz 1 des (deutschen) Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich vom

13. 3. 1938 bestimmte aber, dass das „derzeit in Österreich geltende Recht (. . .) bis auf weiteres in Kraft“ bleibt.³³⁾ *Wilhelm Stuckart*,³⁴⁾ damals Staatssekretär im Reichsinnenministerium und Verfasser der Anschlussgesetze³⁵⁾ berichtete 1946, dass dies eine ausdrückliche Anordnung Hitlers war.³⁶⁾ Die „Einführung des Reichsrechts in Österreich“ sollte „durch den Führer und Reichskanzler oder den von ihm hiezu ermächtigten Reichsminister“ erfolgen.³⁷⁾ Die damit angesprochene „Rechtsangleichung in Österreich“ unterschied sich deutlich von den oben skizzierten Bemühungen aus der Zwischenkriegszeit.³⁸⁾ Sie erfolgte zwar nicht durch pauschale Übernahme des dt Rechts für Österreich,³⁹⁾ das nun „Großdeutsche“ Reich sollte aber nicht auf Dauer ein Staat mit zwei Privatrechtsordnungen sein.⁴⁰⁾ Mit den Worten von *Franz Hueber*, am 11. 3. 1938 zum österr Justizminister ernannt⁴¹⁾ und nach dem „An-

27) *Riel*, Buchbesprechung von *Laukemann*, Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters (2010) ZIK 2010/189, 139.

28) Dazu und zum Folgenden detailliert *Schumacher*, ZJP 103 (1990) 452ff mwN; aus der zeitgenössischen Literatur s insb *Pollak*, Ein österreichisch-deutsches Insolvenzabkommen, JBl 1932, 97ff mit bemerkenswerten Überlegungen zur Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Insolvenzrechts.

29) *V. Hoyer*, Vertragsentwurf zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Konkurs- und des Ausgleichs-(Vergleichs-)Rechts, in FS 100 Jahre KSV (1970) 42 ff, 42.

30) *V. Hoyer* in FS 100 Jahre KSV 42; *Schumacher*, ZJP 103 (1990) 459 mwN.

31) Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Konkurs- und Ausgleichs-(Vergleichs-)rechts, BGBl 1985/233, der gem Art 44 Abs 1 lit d EUnVO (Verordnung [EG] 2000/1346 des Rates v 29. 5. 2000 über Insolvenzverfahren) durch die EUnVO ersetzt wurde.

32) Art 1 des (österr) Bundesverfassungsgesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich v 13. 3. 1938 BGBl 1938/75; vgl die zeitgenössische Zusammenstellung der in diesem Zusammenhang erlassenen Normen bei *Pfeifer*, Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung (1941) 19ff; zu *Helfried Pfeifer* s *Staudigl-Ciechowicz*, Von Adamovich bis Pfeifer, in *Meissl/Olechowski/Reiter-Zatloukal/Schima*, Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht. Zur Geschichte der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen 1938 und 1945 (2012) 203ff, 226 ff.

33) DRGBl 1938 I S 237; zu diesem Gesetz *Wiederin*, März 1938 – staatsrechtlich betrachtet, in *Davy/Fuchs/Hofmeister/Marte/Reiter*, Nationalsozialismus und Recht. Rechtsetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus (1990) 226 ff, 259 f.

34) Biographische Daten zu *Wilhelm Stuckart* (1902 bis 1953), der ab 1935 Staatssekretär im Reichsinnenministerium, 1938 Leiter der Zentralstelle zur Durchführung der Wiedervereinigung Österreichs, 1942 Teilnehmer an der Wannseekonferenz über die „Endlösung der Judenfrage“ und 1945 gar Reichsinnenminister der Regierung Dönitz war, bei *Klee*, Personenlexikon³ 611 f. Für die Ausarbeitung der Nürnberger Rassegesetze, zu denen er auch einen Kommentar verfasst hatte, wurde *Stuckart* im sog Wilhelmstraßen-Prozess als Kriegsverbrecher verurteilt; s dazu *Blasius*, Der Wilhelmstraßen-Prozess gegen das Auswärtige Amt und andere Ministerien, in *Ueberschär*, Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952 (2008) 121 ff, 191 f.

35) *Wiederin* in *Davy/Fuchs/Hofmeister/Marte/Reiter*, Nationalsozialismus und Recht 246; zu den Abläufen und insb zur Rolle *Stuckarts* im März 1938 s *Schmidl*, Der „Anschluß“ Österreichs. Der Deutsche Einmarsch im März 1938 (1994) 214 f; *Kershaw*, Hitler 1936–1945 (2000) 128 f.

36) Siehe das vom Verteidiger Seyß-Inquarts beim Nürnberger Kriegsverbrecherprozess veröffentlichte Schreiben *Stuckarts* v 30. 5. 1946 in *Steinbauer*, Ich war Verteidiger in Nürnberg. Ein Dokumentenbeitrag zum Kampf um Österreich (1950) 69 ff.

37) Art II Satz 2 dRGBl 1938 I S 237.

38) Treffend spricht *Jelinek* in *Habscheid*, Ausstrahlung 66 von einer „Rechtsangleichung anderer Art“; *Bistritschan*, Österreichisches Handels- und Insolvenzrecht, DJ 1938, 555 ff, 555, stellte dem gegenüber einen gewissen Zusammenhang zur Rechtsangleichung der Zwischenkriegszeit her, „um die es auch in den letzten Jahren nie ganz still geworden ist.“

39) Vgl dazu den Bericht des Reichsstatthalters Seyß-Inquart in der Sitzung des Ministerrates v 13. 3. 1938, in der das österr Anschlussgesetz beschlossen wurde, wonach „der gesetzliche Inhalt Österreichs vorläufig keine Veränderung erfahre“, in Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands, „Anschluß“ 1938. Eine Dokumentation (1988) 326 f.

40) *Bielefeldt*, Österreichisch-deutsche Rechtsbeziehungen II. Rechtsvereinheitlichung im Privatrecht 1938–1945 (1996) 19 f.

41) Vgl *Pfeifer*, Ostmark 14 f. Die Bestellung des Notars *Franz Hueber* zum Justizminister am 11. 3. 1938 scheint auf einen Wunsch von Hermann Göring, dem Schwager *Huebners*, zurückzuführen zu sein (vgl das Protokoll eines Telefonats zwischen Göring und Odilo Glo-

schluss“ im Reichsjustizministerium tätig:⁴²⁾ „Das ge-einte großdeutsche Reich muß auch ein einheitliches arteigenes Recht haben.“⁴³⁾

Die Gründe für die nur schrittweise Rechtsanglei-chung waren wohl vielschichtig. Man hielt das österr Recht offenbar für zumindest teilweise erhaltenswert. So meinte der Reichsjustizminister *Franz Gürtner*⁴⁴⁾ in einem Vortrag bei der Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht in Juni 1938, dass die „alte und groß-teils auch heute noch vorbildliche Rechtstradition Österreichs“ den „Gedanken absurd erscheinen“ lässt, das „geltende Reichsrecht en bloc auf die Ostmark zu übertragen.“⁴⁵⁾ Im Übrigen sollten an Reformarbeiten „von nun an Vertreter des österreichischen Rechtslebens mitwirken.“⁴⁶⁾ Der bereits erwähnte *Wilhelm Stuckart* äußerte sich ähnlich: Österreich besitze ein „hochentwickeltes Recht“, sodass die „Rechtsverein-heitlichung (. . .) oftmals nicht in dem Ersatz des öster-reichischen Rechts durch das bisherige Recht des Alt-reiches bestehen“ könne. Vielmehr müsse „das Wert-volle des österreichischen Rechts dadurch erhalten werden, dass es Eingang in das großdeutsche Reichs-recht“ finde.⁴⁷⁾ Den Nationalsozialisten war auch das 1938 geltende reichsdeutsche Recht zum Teil sus-pekt.⁴⁸⁾ So meinte der österr Reichstatthalter *Arthur Seyß-Inquart*⁴⁹⁾ zum Umfang der Rechtsangleichung: Wo das Reichsrecht „noch nicht der Niederschlag der

nationalsozialistischen Weltanschauung ist, (komme) eine Angleichung nicht in Frage (. . .).“⁵⁰⁾ Daneben dürften praktische Überlegungen, wie dass „die Ände-rung und Angleichung der Rechtslage in Österreich so durchzuführen (sei), dass das Rechts- und Wirt-schaftsleben nicht empfindlich gestört“ werde⁵¹⁾ und die österr Juristen im reichsdeutschen Recht ungeschult waren, eine Rolle gespielt haben.⁵²⁾ Schließlich war „an-scheinend auf den ausdrücklichen Wunsch Hitlers die gesamte Gesetzgebung und Verwaltung auf den 10. 4. (Tag der Volksabstimmung) hin orientiert“,⁵³⁾ es hätte wohl „mit einem beträchtlichen Stimmungsverlust ge-rechnet werden“ müssen, wenn das österr Recht so-gleich zugunsten des reichsdeutschen „kassiert“ worden wäre.⁵⁴⁾ Die auf den „Anschluss“ folgende Rechtsanglei-chung betraf jedenfalls nur Teilbereiche des Zivilrechts wie das Ehe-, das Handels- und das Aktienrecht.⁵⁵⁾

2. Die Weitergeltung von AO und KO und Ergänzungen durch NS-Gesetze

Das hier zu erörternde Insolvenzrecht stand sicher nicht im Mittelpunkt des Interesses jener Zeit, es wurde aber auch nicht vergessen. Am 16. 3. 1938 waren Reichsjustizminister *Franz Gürtner* und seine Staatsse-kretäre *Franz Schlegelberger*⁵⁶⁾ und *Roland Freisler*⁵⁷⁾ nach Wien gereist, um „mit dem Justizminister des Landes Österreich, Dr. *Hueber*, persönlich Fühlung zu neh-men“ und an der „Vereidigung der Beamten des Bun-desministeriums auf den Führer durch den österreichi-schen Bundesminister der Justiz Dr. *Hueber*“ teilzu-nehmen.⁵⁸⁾ In einer Besprechung im österr Justizminis-

bocnik v 11. 3. 1938 in Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands, „Anschluß“ 1938, 252 ff, 254).

42) Biographische Daten zu *Franz Hueber* (1894 bis 1981) bei *Slapnicka*, Oberösterreich. Die politische Führungsschicht 1918–1938 (1976) 136 f; *Klee*, Personenlexikon³ 273. Nach Auflösung des österr Justiz-ministeriums (unten FN 89) war Hueber zunächst Unterstaatssekre-tär im Reichsjustizministerium und wurde dann – offenbar wiederum auf Intervention Görings – Präsident des (aber wenig bedeutsamen) Reichsverwaltungsgerichts (*Stolleis*, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Nationalsozialismus, in *Stolleis*, Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus² [2005] 190 ff, 199 FN 30 und 205 f).

43) *Hueber*, Grundfragen der Rechtsangleichung, ZAKDR 1938, 220 ff, 220.

44) Biographische Daten zu *Franz Gürtner* (1881 bis 1941), der schon vor der „Machtergreifung“ Justizminister gewesen war, bei *Klee*, Perso-nenlexikon³ 209; ausf zum „Schicksal des nationalkonservativen Be-amten Franz Gürtner“ *Gruchmann*, Justiz³ 9 ff.

45) Vortragsbericht bei oV, Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Be-trachtungen zur 5. Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht, ZAKDR 1938, 457 ff, 458.

46) oV, ZAKDR 1938, 458.

47) *Stuckart*, Die Eingliederung der deutschen Ostmark in den Rechts-und Verwaltungsraum des Reiches, in *Lammers*, Reich und Ostmark. Eine Vortragsreihe der österreichischen Verwaltungs-Akademien über Aufbau, Verwaltung und Aufgaben des Großdeutschen Reichs (1938) 56 ff, 58.

48) Zur „Rechtsfeindlichkeit“ führender Nationalsozialisten *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus⁴ (1991) 104 ff.

49) Biographische Daten zu *Arthur Seyß-Inquart* (1892 bis 1946), der vor seiner im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher en-denden NS-„Karriere“ Rechtsanwalt in Wien gewesen war, bei *Klee*, Personenlexikon³ 580.

50) *Seyß-Inquart*, Praktische Probleme des Anschlusses für Recht und Wirtschaft in Österreich, in *Lammers*, Reich und Ostmark. Eine Vor-tragsreihe der österreichischen Verwaltungs-Akademien über Auf-bau, Verwaltung und Aufgaben des Großdeutschen Reichs (1938) 41 ff, 49.

51) *Hueber*, ZAKDR 1938, 221.

52) *Bielefeldt*, Österreichisch-deutsche Rechtsbeziehungen 21.

53) *Botz*, Die Eingliederung Österreichs in das deutsche Reich² (1976) 54.

54) *Hedemann*, Gutachterliche Äußerung von Prof. Dr. Hedemann, Mit-glied der Akademie für Deutsches Recht, über die Frage der künftigen Behandlung des bürgerlichen Rechts in Österreich“ v 8. 6. 1938 ab-gedruckt bei *Bielefeldt*, Österreichisch-deutsche Rechtsbeziehungen 193 ff, 194 f. Biographische Daten zu *Justus Wilhelm Hedemann* (1878 bis 1963) bei *Klee*, Personenlexikon³ 236.

55) Dazu im Überblick aus der zeitgenössischen Literatur *E. R. Huber*, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches² (1939) 119 ff; aus der neueren Literatur hervorzuheben sind *Hofmeister*, Privatrechts-gesetzgebung für Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozi-alismus, in *Davy/Fuchs/Hofmeister/Marte/Reiter*, Nationalsozialis-mus und Recht. Rechtsetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus (1990) 124 ff, 126 ff; *Bielefeldt*, Österreichisch-deutsche Rechtsbeziehungen 33 ff mwN.

56) Biographische Daten zu *Franz Schlegelberger* (1876 bis 1970) bei *Klee*, Personenlexikon³ 538.

57) Biographische Daten zu *Roland Freisler* (1893 bis 1945) bei *Klee*, Per-sonenlexikon³ 163.

58) DJ 1938, 399.

terium am folgenden 17. 3. 1938, an der von österr Seite ua *Friedrich Stigel*,⁵⁹⁾ nicht aber der „beurlaubte“ *Guido Strobele*, teilnahmen, wurde noch die „Einführung der im Reiche bereits im Wesentlichen abgeschlossenen, neuen nationalsozialistischen Gesetzgebungswerke wie zB (. . .) die Vergleichsordnung“ als mögliche „Sofortmaßnahme“ angesprochen.⁶⁰⁾ Dazu kam es aber nicht. *Hueber* fasste die Haltung der neuen Machthaber zur Rechtsangleichung im Insolvenzrecht in einem Vortrag bald nach dem „Anschluss“ wie folgt zusammen:⁶¹⁾

„Ich komme nun zum Insolvenzrecht. Auch hier kann ich vorwegnehmen, daß die Angleichung sowohl des Konkurs- als auch des Ausgleichsrechts keinen sonderlichen Schwierigkeiten begegnen wird. Auf dem Gebiet des Ausgleichsrechtes bestehen schon heute keine wesentlichen Verschiedenheiten; denn sowohl die Vergleichsordnung des Altreiches vom 26. Februar 1935 als auch die österreichische Ausgleichsnovelle 1934 haben zahlreiche Bestimmungen des vom Reichsjustizministerium im Verein mit dem ehemaligen österreichischen Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteten Entwurfes einer gemeinsamen Vergleichsordnung vom Jahr 1933 übernommen. Auch die Konkursordnung des Altreichs vom 10. Februar 1877 ist reformbedürftig. Es wird daher nicht daran gedacht, die österreichische Konkursordnung vom 10. Dezember 1914 durch die Konkursordnung des Altreiches zu ersetzen. Wohl aber haben schon Vorbesprechungen über die Schaffung eines neuen gemeinsamen Konkursrechts stattgefunden, das vielleicht manche unserer Sonderbestimmungen enthalten wird. Ich erwähne hier insbesondere die Bestimmung, dass in die Konkursmasse nicht nur das im Zeitpunkt der Konkurseröffnung schon vorhandene, sondern auch das während des Konkurses erworbene Vermögen des Schuldners fällt. Aber auch die Vorschrift, dass die in den letzten 60 Tagen vor der Konkurseröffnung begründeten richterlichen Pfandrechte erlöschen, wird vielleicht übernommen werden. Ja es wird sogar daran gedacht, darüber hinaus auch die in den letzten 60 Tagen vor der Konkurseröffnung erworbenen vertragsmäßigen Sicherheiten erlöschen zu lassen. Schließlich findet auch unser Konkursanfechtungsrecht die wohlverdiente Beachtung.“

59) *Friedrich Stigel*, der bereits 1932 der NSDAP beigetreten war (*Gruchmann*, Justiz³ 261 FN 105), war im österr Justizministerium und nach dem „Anschluss“ in der Abteilung Österreich des Reichsjustizministeriums (dazu unten in FN 89) ua für Zivilprozessrecht zuständig (s *Arbeitskalender* 1937, 55 und den Geschäftsverteilungsplan der Abteilung Österreich des Reichsjustizministeriums, abgedruckt bei *Stadler*, „Juristisch bin ich nicht zu fassen“ Die Verfahren des Volksgerichtshofes Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945–1955 [2007] 35 f) und wurde in das Reichsjustizministerium übernommen. Dort war er als Ministerialrat ua für das Ostmärkische Recht zuständig (s Reichsjustizministerium, Geschäftsverteilungsplan 1941 abgedruckt bei *Gruchmann*, Justiz³ 1170 ff, 1195 f).

60) *OV*, Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen im österreichischen Justizministerium v 17. 3. 1938 über die Rechtsvereinheitlichung, abgedruckt bei *Bielefeldt*, Österreichisch-deutsche Rechtsbeziehungen 187 ff, 188. *Hueber* hatte offenbar zunächst mit einer „Vereinheitlichung des Konkurs- und Ausgleichsrechts“ in den „nächsten Monaten“ gerechnet; vgl den Bericht über eine Runkfunkansprache *Huebers* v 23. 4. 1938 in Mitteilungen des Creditorenverbandes von 1870 Nr 18/1938 v 30. 4. 1938, 2.

61) *Hueber*, Die Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechts, in *Lammers*, Reich und Ostmark. Eine Vortragsreihe der österreichischen Verwaltungs-Akademien über Aufbau, Verwaltung und Aufgaben des Großdeutschen Reichs (1938) 97 ff, 105.

In Österreich blieben also AO und KO auch nach dem „Anschluss“ geltendes Recht. Änderungen haben die Insolvenzgesetze in der Folge bis 1945 kaum erfahren.⁶²⁾ Erhalten hat sich nur die mit der 4. EVHGB⁶³⁾ erfolgte Neufassung der wenig bedeutsamen Bestimmung über die Forderungen von Unternehmensgläubigern im Verhältnis zu „nachrangigen“ Forderungen aus Ehepakten, die heute § 56 IO enthält.

Weitere Änderungen im Insolvenzrecht waren Folgen des Kriegsbeginns. Nach einer Verordnung v 1. 9. 1939 war die „Eröffnung des Konkursverfahrens (. . .) bis auf weiteres nur auf Antrag des Schuldners zulässig“.⁶⁴⁾ Mit der Kriegsausgleichsverordnung v 30. 11. 1939 wurde diese „Konkursbeschränkung“ aber sehr rasch wieder aufgehoben⁶⁵⁾ und ein Verfahren geschaffen, das es „durch die Auswirkungen des Krieges“ insolvent gewordenen Schuldnern ermöglichen sollte, einen Ausgleich (in Österreich nach den Bestimmungen der AO!)⁶⁶⁾ ohne Bindung an die gesetzliche Erfüllungsfrist von (damals) einem Jahr und ohne die sonst vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen abzuschließen.⁶⁷⁾ Es sollte möglich sein, einen Ausgleich abzuschließen, „bei dem die Verbindlichkeiten bis nach Kriegsende gestundet werden“.⁶⁸⁾ Personen, die „Juden sind oder als Juden gelten“, waren zur Antragstellung nicht berechtigt (§ 9 leg cit). Praktische Bedeutung hat die Kriegsausgleichsverordnung zumindest in Österreich nie erlangt;⁶⁹⁾ sie wurde hier allerdings erst 1954 endgültig aufgehoben.⁷⁰⁾

62) Der gängige Befund in der Literatur lautet denn auch, dass das Insolvenzrecht in der Nazizeit keine Änderung erfahren habe; idS etwa *Bartsch*, Grundriß² 4; *Stiefel*, Insolvenzen: Ein Spiegel der Wirtschaft, in FS 125 Jahre Kreditschutzverband von 1870 (1995) 42 ff, 53; vgl auch *Helbling*, Zur Entwicklung des österreichischen Insolvenzrechtes, NZ 1957, 49 ff, 65 ff, 69.

63) Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich v 24. 12. 1938, dRGBL 1939 I S 1999, mit der dem in Österreich eingeführten dHGB „eine Reihe ausgewählter Vorschriften des dBGB beige packt“ wurden (*Krejci* in *Krejci*, Kommentar zu den durch das HaRÄG 2005 eingeführten Neuerungen im Unternehmensgesetzbuch und im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch [2007] Einf Rz 9 ff).

64) Art 7 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts v 1. 9. 1939 dRGBL 1939 I S 1656, die „für das Großdeutsche Reich“, also auch für das Gebiet des ehem Österreich, galt.

65) § 8 der Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren v 30. 11. 1939 dRGBL 1939 I S 2338; s dazu *Sabaditsch*, Die Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung⁶ (1976) XXIX f.

66) Gemäß § 3 der Kriegsausgleichsverordnung galt in der „Ostmark“ – als Folge der Weitergeltung der österr Insolvenzgesetze – subsidiär die AO; s *Vogels*, Vertragshilfe und Kriegsausgleichsverfahren (1940) 191.

67) Näher dazu *Vogels*, Vertragshilfe 9 ff (Überblick) und 186 ff (Kommentar); *Schaeffer/Wiesels*, Konkurs, Vergleichsverfahren und Zwangsversteigerungsgesetz^{45–47} (1945) 75.

68) *Vogels*, Vertragshilfe 9 und 195 f.

69) So *Sabaditsch*, KO⁶ XXX.

70) § 1 Z 5 des BG v 10. 2. 1954 über die Aufhebung weiterer ehemals deutscher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Rechtspflege

Außerhalb der klassischen Insolvenzgesetze noch erwähnenswert ist das Schuldenbereinigungsgesetz,⁷¹⁾ das ab 1940 auch in Österreich eine Art Schuldenregulierung für Verbindlichkeiten aus der Zeit vor dem „Anschluss“ vorsah.⁷²⁾ Die Amtliche Begründung dazu liest sich durchaus modern:⁷³⁾

„Die alten Schulden bedeuten für diejenigen Schuldner, die schon zu alt sind, um sich noch eine neue Existenz aufbauen zu können, eine schwere seelische Belastung. Denjenigen aber, die jung und tatkräftig genug sind, um wieder von vorn anfangen und sich eine neue Lebensstellung zu schaffen, stehen die alten Schulden dabei hindernd im Weg. Hat der Schuldner als Arbeiter, Angestellter oder Beamter eine neue Arbeitsstelle gefunden, so wird ihm vielfach der pfändbare Teil seines Arbeitseinkommens wegen der alten Schulden weggepfändet. Dabei führt die Lohnpfändung in manchen Fällen nicht einmal dazu, dass die alten Schulden merklich abnehmen, weil bei der Höhe dieser Schulden der pfändbare Gehaltsteil vielleicht nur gerade ausreicht, um die laufenden Zinsen zu decken. Berufsstellungen, die geordnete Vermögensverhältnisse voraus setzen, sind dem Schuldner, der mit alten Schulden belastet ist, meist verschlossen oder nur unter der Bedingung zugänglich, dass er die alten Schulden in Ordnung bringt, eine Bedingung, die er vielfach nicht erfüllen kann. Ein neues selbständiges Unternehmen kann der Schuldner unter seinem Namen häufig nicht gründen, weil er wegen der alten Schulden zugleich wieder in Schwierigkeiten kommen würde. Der Schuldner wird hier gerade zu gedrängt, ein neues Unternehmen unter dem Namen seiner Ehefrau oder eines Kindes zu führen um selbst nach außen hin nur als Angestellter der Ehefrau oder des Kindes in Erscheinung zu treten.“

Auch sonst entsprach manches heutigen Vorstellungen, wie zB dass der Schuldner zunächst eine „gütliche Einigung“ mit seinen Gläubigern suchen soll (§ 11 leg cit). Das Verfahren nach dem Schuldenbereinigungsgesetz war im Übrigen eines der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kam es – auch nach einer Gerichtsverhandlung – nicht zu einer „gütlichen“ Schuldenbereinigung, entschied der Richter. „Was der Schuldner nicht in zehn Jahren abtragen kann, soll ihm der Richter in der Regel erlassen“ (§ 7 Abs 2 Satz 2 leg cit). Jüdische Schuldner waren allerdings von der Schuldenbereinigung ausgeschlossen (§ 5 Z 2 leg cit).

Bis zum 1. 1. 1941 wurden im Sprengel des OLG Wien, Linz, Innsbruck und Graz immerhin 255 Anträge nach diesem Gesetz gestellt, von denen aber 183 bis zum Stichtag unerledigt geblieben waren.⁷⁴⁾

3. Bestrebungen zur Reform des dt Konkursrechts aus österr Sicht

Im Deutschen Reich gab es schon vor 1933 Überlegungen zur Reform der deutschen Konkursordnung;⁷⁵⁾ die Diskussion dazu wurde zum Teil auch in Wien geführt.⁷⁶⁾ Die von *Hueber* erwähnten „Vorbesprechungen über die Schaffung eines neuen gemeinsamen Konkursrechts“ bezogen sich auf den im Reichsjustizministerium von *Werner Vogels* im Jahr 1937 ausgearbeiteten Entwurf einer Konkursordnung.⁷⁷⁾ Zu diesem haben sich zwar keine Materialien erhalten,⁷⁸⁾ doch lassen der Entwurfstext und die einschlägigen Veröffentli-

chungen von *Vogels*⁷⁹⁾ die wesentlichen Reformziele erkennen.⁸⁰⁾

Der Aufbau des Gesetzes sollte nicht der klassischen Zweiteilung in materielles und formelles Konkursrecht⁸¹⁾ folgen, sondern „volkstümlicher“ mit den Vorschriften über die Verfahrenseröffnung beginnen „und alle weiteren Vorschriften jeweils an der Stelle bringen (en), wo sie nach dem zeitlichen Fortschreiten des Verfahrens hingehören“.⁸²⁾ Die Stellung des Gerichtes sollte gestärkt werden: Den Verwalter sollte das Konkursgericht bestellen und aus wichtigem Grund abberufen (§ 19 Abs 1, § 20 Abs 3 Entw 1937); Wahlrechte der Gläubiger[versammlung] sollten entfallen.⁸³⁾ Gleiches war für den Gläubigerausschuss geplant (§ 25 Abs 1 Entw 1937).⁸⁴⁾ Beschlüsse der Gläubigerversammlung sollten vom Gericht untersagt werden können (§ 34 Entw 1937). Der detailliert geregelte Zwangsvergleich sollte dem Vorbild der VerglO folgen,⁸⁵⁾ als Mindestquote waren 20% vorgesehen

BGBl 1954/45. Die Kriegsausgleichsverordnung ist daher in den österr Gesetzesausgaben aus der Nachkriegszeit – unkommentiert – abgedruckt; s etwa *Reimer*, Das österreichische Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsrecht⁴ (1949) 502 ff; *Sabaditsch*, Die Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung² (1952) 167 ff.

- 71) Schuldenbereinigungsgesetz v 3. 9. 1940 RGBl 1940 I S 1209.
- 72) Dazu *Vogels*, Schuldenbereinigungsgesetz (1940) 11 ff (Überblick) und 19 f (zur Anwendung in den „Reichsgauen der Ostmark“); auf dazu *Anlauf*, Vorgänger der Restschuldbefreiung nach heutigem Insolvenzrecht (2005) 309 ff mwN; dort 203 ff auch zum Gesetz zur Regelung landwirtschaftlicher Schuldverhältnisse v 1. 6. 1933 RGBl 1933 I S 331, auf das hier nicht weiter eingegangen wird; zuletzt *Stephan*, Vorläufermodelle der Restschuldbefreiung in Deutschland, in FS *Görg* (2010) 473 ff, 481 ff.
- 73) Amtliche Erläut (RJM) DJ 1938, 1334 ff, 1335; auch bei *Vogels*, Schuldenbereinigungsgesetz 73 f.
- 74) *Anlauf*, Vorgänger 377.
- 75) Vgl dazu und zum Folgenden insb *Schubert*, KTS 1993, 340 ff; *ders*, Akademie für Deutsches Recht XVII ff mwN; zuletzt *Paulus*, NZI 2011, 658.
- 76) Vgl etwa *Jaeger*, Zur Konkursreform. Eine kritische Betrachtung, in Festschrift 60 Jahre Creditoren-Verein von 1870 (1930) 73 f; *Schumann*, Reform des Konkursverfahrens, in Creditoren-Verein von 1870, Protokolle des I. Internationalen Kongresses für Gläubigerschutz, Wien 1930 (1930) 62 ff.
- 77) Text abgedruckt bei *Schubert*, Akademie für Deutsches Recht 177 ff.
- 78) *Schubert*, KTS 1993, 344.
- 79) *Vogels*, Auswertung der Neuerungen der Vergleichsordnung für eine Weiterbildung des Konkursrechts, in FS *Schlegelberger* (1936) 213 ff; *ders*, Die Mängel der geltenden Konkursordnung und Vorschläge zu ihrer Beseitigung, Jahrbuch der Akademie für deutsches Recht 1937, 190 ff.
- 80) Zum Folgenden s auch *Schubert*, KTS 1993, 344 f.
- 81) Siehe dazu etwa *Hahn*, Materialien 43.
- 82) *Vogels*, Jahrbuch der Akademie für deutsches Recht 1937, 220.
- 83) *Vogels*, FS *Schlegelberger* 213; *ders*, Jahrbuch der Akademie für deutsches Recht 1937, 191 ff.
- 84) *Vogels*, FS *Schlegelberger* 213 f; *ders*, Jahrbuch der Akademie für deutsches Recht 1937, 193 f.
- 85) Dies ist insofern bemerkenswert als *Hans Würdinger* (1903 bis 1989), der 1938 bis 1944 Professor in Wien war (*Klee*, Personenlexikon³ 688), in einem Vortrag zum Thema „Das Judentum im Handelsrecht“ die „Auffassung, der Konkurs sei ein normales Mittel finanzieller Sanierung“ als „kennzeichnend für das jüdische Wirken“ bezeichnete

(§ 167 Abs 2 Entw 1937). Aus besonderen Gründen sollte das Gericht die Mindestquote auf 10% ermäßigen können (§ 167 Abs 4 Entw 1937). Zahlreiche Detailmaßnahmen sollten die Masse mehren und das Verfahren straffen. *Vogels* plante offenbar auch, die Grundgedanken des Schuldenbereinigungsgesetzes in die neue KO zu übernehmen,⁸⁶⁾ also neben dem Zwangsausgleich eine Art Schuldenregulierungsverfahren in der KO einzuführen.

In Deutschland stieß der Entwurf überwiegend auf Kritik der Fachwelt.⁸⁷⁾ Österreich spielte in diesem Zusammenhang nur eine untergeordnete Rolle. Zwar liegt die Vermutung nahe, dass *Vogels*, der schon die Arbeiten an der – wie erwähnt unter Berücksichtigung des österr Rechts entstandenen – VerglO 1935 federführend betreut hatte, das österr Recht, wenn auch möglicher Weise über dem „Umweg“ der VerglO, bei der Formulierung des Entwurfs berücksichtigte,⁸⁸⁾ doch geschah das höchstens „unausgesprochen“. Der Entwurf selbst wurde jedenfalls Anfang April 1938 der „Abteilung Österreich im RJM“⁸⁹⁾ in Wien mit dem Ersuchen übersandt, diesen vom Standpunkt des österreichischen Rechts zu überprüfen.⁹⁰⁾ Von österreichischer Seite waren ua der schon erwähnte *Friedrich Stägel* und *Wilhelm Bistritschan*⁹¹⁾ sowie der langjährige Vorsitzende des

Konkursrates beim LGZ Wien, *Franz Libl*, befasst. Diesen war klar, dass „in grundlegenden Fragen wohl kaum mehr eine Änderung durchgesetz“ werden konnte. Man erarbeitete Änderungsvorschläge aus der Perspektive des österr Rechts, die am 9. 6. 1938 zwischen *Bistritschan*, *Libl* und *Vogels* in Berlin im Detail und aus österr Sicht offenbar zumindest teilweise mit Erfolg erörtert wurden.⁹²⁾ *Bistritschan* notierte nach Rückkehr aus Berlin, dass die (neue) „Konkursordnung (. . .) gleichzeitig mit der Vergleichsordnung eingeführt“ werden sollte; das hätte dann das Ende der österr Insolvenzgesetze und die angestrebte Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Insolvenzrechts gebracht.

Mit Kriegsbeginn wurden die Arbeiten aber eingestellt;⁹³⁾ der Entwurf, dem der Gesetzgeber der modernen dt Insolvenzordnung „viele fortschrittliche Züge“ bescheinigte,⁹⁴⁾ blieb offenbar nur im Wiener Staatsarchiv erhalten.⁹⁵⁾ Ein „im eigentlichen Sinn nationalsozialistisch durchgeformtes Insolvenzrecht wurde (. . .) nicht geschaffen“.⁹⁶⁾

III. Insolvenzrechtler nach dem „Anschluss“

1. Normalität und Grauen

Die bisher skizzierte Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Insolvenzrechts in Österreich steht im Wesentlichen in der Kontinuität der Zwischenkriegszeit und erweckt über weite Strecken den Anschein der Normalität.⁹⁷⁾ Auch die Justizverwaltung setzte ihre Tätigkeit fort. Das LG Innsbruck berichtete etwa am 30. 8. 1938 von der „Mehrbelastung“ durch das Studium neuer Gesetze und Verordnungen; immerhin waren aber „Konkurse und Ausgleichs (. . .) seit dem Umbruch sehr zurückgegangen“.⁹⁸⁾ Das Grauen der Zeit wird deutlich, wenn man sich von den Gesetzblättern und Akten ab- und

(vgl *Göppinger*, Juristen jüdischer Abstammung² 160; *Paulus*, NZI 2011, 659).

86) *Vogels*, Schuldenbereinigungsgesetz 32.

87) Dazu *Riedemann*, Zur Entwicklung des Konkursrechts seit Inkrafttreten der Konkursordnung unter dem Aspekt der Gläubigerautonomie (2004) 115 ff, dort 122 ff die unveröffentlichten Stellungnahmen führender dt Insolvenzrechtler jener Zeit wie *Bley*, *Kiesow* und *Jaeger*. *Ernst Jaeger* äußerte etwa die „Bitte, am bisherigen System festzuhalten“ (aaO 133); s weiters *Schubert*, KTS 1993, 345 ff; *ders*, Akademie für Deutsches Recht XXII ff mwN.

88) Zu einer vergleichbaren Entwicklung im Bereich der ZPO s *Jelinek* in *Habscheid*, Ausstrahlung 70.

89) Das österr Justizministerium bestand bis 30. 4. 1938 (*Pfeifer*, Ostmark 86, 223), dann wurde „zur Überleitung und Fortführung der Geschäfte im Lande Österreich“ die Dienststelle „Reichsjustizministerium, Abteilung Österreich“ unter der Leitung von *Franz Hueber* eingerichtet (*Pfeifer*, Ostmark 223 f; *Stadler*, „Juristisch bin ich nicht zu fassen“ 34). Diese auch als „in Liquidation befindliche(s) Justizministerium“ bezeichnete Dienststelle (s Amtliche Mitteilung des Reichsstatthalters in Österreich, *Arthur Seyss-Inquart*, über die Vereinfachung der österreichischen Landesregierung v 24. 5. 1938 in Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands, „Anschluss“ 1938, 655) wurde mit Ablauf des 28. 2. 1939 aufgehoben (*Pfeifer*, Ostmark 224; *Hoke*, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte² [1992] 498). *Hueber* sowie insgesamt elf Beamte des höheren Dienstes, darunter *Stägel* und *Bistritschan*, wurden in der Folge ins RJM übernommen (*Gruchmann*, Justiz² 260 f; *Stadler*, „Juristisch bin ich nicht zu fassen“ 35).

90) Die Akten zur GZ 11075/4–38 des Reichsjustizministerium Abteilung Österreich sind im Österreichischen Staatsarchiv, AVA, Justiz, zur Signatur AT-OeSta/AVA Justiz JM Allgemein Sig 1 A271 im „Konvolut 1938“ zugänglich und bei *Schubert*, KTS 1993, 348; *ders*, Akademie für Deutsches Recht XXIV aufgearbeitet.

91) *Wilhelm Bistritschan*, der nicht Mitglied der NSDAP war (*Gruchmann*, Justiz² 261 FN 103), wurde ins RJM übernommen, dort befördert (vgl Akten der Partei-Kanzlei der NSDAP Teil 1 Regesten Bd 2. Bearb von

Helmut Heiber [1983] 449: Bitte des RJM um Zustimmung der Beförderung von ORegR *Wilhelm Bistritschan* [Nichtparteimitglied] zum Ministerialrat; vgl weiters Kalender für Reichsjustizbeamte für das Jahr 1941, bearbeitet im Büro des Reichsjustizministeriums [1940] II 30) und war nach 1945 wieder im BMJ tätig (*Stadler*, „Juristisch bin ich nicht zu fassen“ 35). Seine Veröffentlichung zum Thema „Österreichisches Handels- und Insolvenzrecht“ in DJ 1938, 555 ff ist frei von den überschwänglichen Freudensbekundungen zum „Anschluss“, die zu jeder Zeit in der Fachliteratur üblich waren.

92) *Schubert*, KTS 1993, 348.

93) Vgl das bei *Riedemann*, Entwicklung 134 FN 482 zit Schreiben von *Werner Vogels* v 11. 11. 1939: „Während des Krieges werden die Arbeiten wohl ruhen müssen (. . .)“. *Schubert*, KTS 1993, 349 berichtet, dass „die Reform des Konkursrechts von *Vogels* bereits 1938 nicht mehr ernsthaft betrieben wurde.“

94) Erläut zum Regierungsentwurf einer Insolvenzordnung (InsO) v 15. 4. 1992, BT-Drs 12/2443, 102.

95) *Riedemann*, Entwicklung 115.

96) Erläut RegE InsO, BT-Drs 12/2443, 102.

97) *Paulus*, NZI 2011, 658 f.

98) *From/Uthe*, NS-Justiz in Österreich. Lage- und Reiseberichte 1938–1945 (2004) 6 ff. Am 13. 2. 1939 berichtete das LG Inns-

den Menschen zuwendet und dem Schicksal der Insolvenzrechtler nachzugehen versucht.⁹⁹⁾

2. Das Schicksal der österr Insolvenzrechtslehrer

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem österr Insolvenzrecht, die in der Zeit zwischen 1914 und 1938 eine Hochblüte erlebt hatte, kam unmittelbar nach dem „Anschluss“ zum Erliegen. Alle namhaften Zeitschriften wie etwa das von *Georg Petschek* betreute Zentralblatt für die Juristische Praxis (ZBl) oder die von *Heinrich Klang*¹⁰⁰⁾ herausgegebenen Juristischen Blätter (JBl) stellten ihr Erscheinen nach dem „Anschluss“ im Sinn einer „einheitliche(n) nationalsozialistische(n) Zeitschriftenführung“ ein¹⁰¹⁾ Keiner der bedeutenden österr Insolvenzrechtler der Zwischenkriegszeit publizierte zwischen 1938 und 1945 zum Insolvenzrecht; ihre Schicksale lassen den furchtbaren Riss erahnen, der in der Folge des „Anschlusses“ die österr Welt teilte:

Otto Frankl, geb 4. 10. 1855, war Professor in Prag und Autor eines die KO von 1914 ganz wesentlich beeinflussenden Gutachtens aus dem Jahr 1896.¹⁰²⁾ Ihm blieb die Nazizeit erspart, er verstarb am 26. 3. 1923 in Prag.¹⁰³⁾

Georg Petschek, geb 20. 7. 1872, war Professor an der Universität Wien und hatte insb als Entscheidungsrezensent im ZBl das Insolvenzrechtsgeschehen der Zwischenkriegszeit auf eine Art begleitet, die an die Fackel von *Karl Kraus* erinnert. Seine Lehrbefugnis wurde am 22. 4. 1938 widerrufen. Er musste emigrieren, wirkte ab 1939 an der Harvard Law School und verstarb am 5. 9. 1947 in Cambridge, Mass (USA).¹⁰⁴⁾ Sein groß an-

gelegtes System zum Insolvenzrecht erschien erst im Jahr 1973.¹⁰⁵⁾

Rudolf Pollak, geb 9. 6. 1864, war Professor an der Universität Wien, Mitglied der 1913/14 tätigen Kommission zur Vorbereitung der AO und der KO und gemeinsam mit *Robert Bartsch* Autor des bis heute wohl einflussreichsten Kommentars zu den österr Insolvenzgesetzen, der zuletzt 1937 in 3. Auflage erschien.¹⁰⁶⁾ Auch seine Lehrbefugnis wurde am 22. 4. 1938 widerrufen; er verstarb weniger als ein Jahr später am 27. 2. 1939 in Wien.¹⁰⁷⁾

Albert Ehrenzweig, geb 29. 6. 1875, der sich mit einem Kommentar zur Anfechtungsordnung und zu den Anfechtungsnormen der Konkursordnung habilitierte,¹⁰⁸⁾ verlor seine Lehrbefugnis ebenfalls im April 1938 und musste über die Niederlande in die USA emigrieren. Nach 1945 kehrte er nach Wien zurück, wo er am 16. 12. 1955 verstarb.¹⁰⁹⁾

Robert Bartsch, geb 23. 7. 1874, in den oben zit Akten der Abteilung Österreich im Reichsjustizministerium als „beinahe der einzige Experte auf dem Gebiete des Konkursrechtes mit einwandfreier Abstammung“¹¹⁰⁾ bezeichnet, war als Ministerialbeamter an der Entstehung der Insolvenzgesetze 1914 beteiligt gewesen; die für die Auslegung bis heute unentbehrlichen Gesetzmateriale¹¹¹⁾ stammen „größtenteils aus (seiner) Feder“.¹¹²⁾ Der als „*Bartsch/Pollak*“ bekannte, gemeinsam mit *Rudolf Pollak* herausgegebene Kommentar wurde schon erwähnt. *Bartsch* blieb während der Nazizeit aktiv, wurde NSDAP-Mitglied und war einer der wenigen Österreicher, die Mitglied der Akademie für Deutsches Recht wurden.¹¹³⁾ Er verstarb am 30. 5. 1955 in Wien.¹¹⁴⁾

bruck, dass sich die „Abnahme der Konkurs- und Ausgleichssachen“ fortsetzte (aaO 36).

99) *Paulus*, NZI 2011, 659ff.

100) *Heinrich Klang*, geb 15. 4. 1875 in Wien, überlebte im KZ Theresienstadt und führte den ersten geschlossenen Transport nach Wien zurück; s *Göppinger*, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“² (1990) 344 mwN, insb auf die autobiographische Darstellung bei *Klang* in *Grass*, Österreichische Rechts- und Staatswissenschaften der Gegenwart in Selbstdarstellungen (1952) 117 ff; zuletzt *Gößler/Niklas*, Heinrich Klang, in *Meissl/Olechowski/Reiter-Zatloukal/Schima*, Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht. Zur Geschichte der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen 1938 und 1945 (2012) 281ff mwN.

101) *Göppinger*, Juristen jüdischer Abstammung² 391; s auch *Brauneder*, Juristische Fachzeitschriften in Österreich/Cisleithanien als Zeichen rechtlicher Zäsuren in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, in *Stol-leis/Simon*, Juristische Fachzeitschriften in Europa (2006) 287ff, 303.

102) *Frankl*, Zur Revision des österreichischen Concursrechts (1896). *Frankl* hatte auch an den Beratungen 1913/14 zur Vorbereitung der AO und der KO teilgenommen.

103) www.jewishencyclopedia.com/view.jsp?artid=345&letter=F

104) Detailliert *Mair*, Das Zivilverfahrensrecht in den Jahren 1938 bis 1945. Unter besonderer Berücksichtigung der Schicksale der Zivilverfahrenslehrer der Universität Wien, in *Meissl/Olechowski/Reiter-Zatloukal/Schima*, Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht. Zur Geschichte der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen

Fakultät zwischen 1938 und 1945 (2012) 301 ff, 316 ff mwN; weiters *Stumpf*, „Der Jude ist bereits in Amerika.“ Provenienzforschung und Restitution im Fall Georg Petschek, Mitteilungen der VÖB 62 (2009) Nr 4, 20 ff.

105) *Petschek/Reimer/Schiemer*, Das österreichische Insolvenzrecht. Eine systematische Darstellung (1973).

106) *Bartsch/Pollak*, Konkurs-, Ausgleichs-, Anfechtungsverordnung und Geschäftsaufsichtsgesetz³ 2 Bände (1937).

107) Detailliert *Mair* in *Meissl/Olechowski/Reiter-Zatloukal/Schima*, Vertriebenes Recht 312 ff mwN.

108) *Ehrenzweig*, Kommentar zur Anfechtungsordnung und zu den Anfechtungsbestimmungen der Konkursordnung (1916).

109) Detailliert *Mair* in *Meissl/Olechowski/Reiter-Zatloukal/Schima*, Vertriebenes Recht 326 ff mwN.

110) Schreiben *Bistritschan* an *Vogels* in den in FN 90 zit Akten des RJM Abteilung Österreich.

111) Denkschrift zur Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung (1914).

112) *Bartsch*, Grundriß des Ausgleichs- und Konkursrechts¹ (1923) XI.

113) *Hofmeister* in *Davy/Fuchs/Hofmeister/Marte/Reiter*, Nationalsozialismus und Recht 126.

114) Siehe die autobiographische Darstellung bei *Bartsch* in *Grass*, Österreichische Rechts- und Staatswissenschaften der Gegenwart in Selbstdarstellungen (1952) 21 ff; weiters detailliert *Mair* in *Meissl/Olechowski/Reiter-Zatloukal/Schima*, Vertriebenes Recht 338 ff mwN.

Anton Rintelen, geb 15. 11. 1876, war Autor eines schon 1915 erschienenen und bis heute nützlichen Handbuchs zum österr Insolvenzrecht¹¹⁵⁾ und überzeugter Nationalsozialist. Den „Anschluss“ 1938 bezeichnete er als die in „Erfüllung der leidenschaftlichen Sehnsucht der Ostmarkdeutschen, als Krönung des unentwegten Kampfes der NSDAP durch die Tat des Führers vollzogene Heimkehr der Ostmark ins Reich (...)“.¹¹⁶⁾ *Rintelen* war Professor in Prag und Graz, dort zuletzt 1918 Dekan der juristischen Fakultät, dann Politiker und von 1919 bis 1926 sowie von 1928 bis 1933 Landeshauptmann der Steiermark¹¹⁷⁾ und am sog „Juliputsch“ 1934 der österr Nationalsozialisten beteiligt, bei dem er zum Bundeskanzler ausgerufen wurde.¹¹⁸⁾ Er wurde zu lebenslänglichem Kerker verurteilt, kam im Februar 1938 wieder frei und verstarb am 28. 1. 1946.

Im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine deutsch-österreichische Rechtsangleichung hatte *Rudolf Pollak* im Jahr 1930 geschrieben, dass seines „Erachtens nur die Vereinigung mit einem großen Rechtsgebiete die österreichische Rechtsprechung und das österreichische Schrifttum in Zukunft vor der Verdorrung behüten kann, die jedem kleinen Rechtsgebiete droht“.¹¹⁹⁾ Acht Jahre später führte der „Anschluss“ innerhalb weniger Wochen zum vorläufigen Ende der Wissenschaft vom österr Insolvenzrecht.

3. Das Schicksal der Praktiker des Insolvenzrechts

Mit Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 15. 3. 1938 wurde die Vereidigung der öffentlichen Beamten, dh auch der Richter, auf Adolf Hitler angeordnet.¹²⁰⁾ Beamte, die als „Juden“ galten, waren nicht zu vereidigen.¹²¹⁾ Unmittelbar nach dem „Anschluss“ und zT vor der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums,¹²²⁾ die „das Beamtentum von fremdrassigen und politisch unzuverlässigen Elementen

(...) säubern“ sollte¹²³⁾ und die eigentliche gesetzliche Grundlage dieser „Beamten säuberung“ wurde,¹²⁴⁾ kam es zu einschneidenden Umgestaltungen im Bereich der Justiz. So ordnete der Präsident des OLG Wien bereits am 14. 3. 1938 „zufolge eben ergangener Weisung des Herrn Bundesministers für Justiz“ an, dass alle „Juden und Halbjuden im Richterstande sofort des Dienstes zu entheben“ seien; über die Durchführung war „ehestens zu berichten“.¹²⁵⁾ In der Folge wurden im Bereich des OLG Wien kurzfristig 138 Personen ihres Dienstes enthoben;¹²⁶⁾ im Sprengel des OLG Innsbruck schieden insgesamt 42 Richter aus.¹²⁷⁾ Per 1. 10. 1938 waren zahlreiche leitende Posten in der österr Justiz, darunter die des Präsidenten des OGH und die aller OLG-Präsidenten, unbesetzt.¹²⁸⁾

Die mit Insolvenzsachen beschäftigten Gerichte blieben nicht verschont: Der Vizepräsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen in Wien und der Vizepräsident des Handelsgerichtes Wien, *Robert Adam Pollak*,¹²⁹⁾ schieden bis 16. 3. 1938 aus, der Präsident des HG Wien, *Paul Herz*, am 14. 5. 1938. Am Handelsgericht Wien waren schon am 15. 3. 1938 elf Beamte ihres Dienstes enthoben worden.¹³⁰⁾ Die Präsidenten der Kreisgerichte Krems, *Otto Nabrhaft*,¹³¹⁾ und Wiener Neustadt wurden gar schon am 12. 3. 1938 aus ihren

123) *Pfeifer*, Ostmark 71.

124) *Neugebauer*, Politische Justiz in Österreich 1934–1945, in *Wienzierl/Stadler*, Justiz und Zeitgeschichte (1977) 169 ff, 183 f; *ders*, Das NS-Terrorssystem, in *Talos/Hanisich/Neugebauer*, NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945 (1988) 163 ff, 176 f; vgl auch *Gruchmann*, Justiz³ 173 f.

125) Note an alle Gerichtshofspräsidenten v 14. 3. 1938, Jv 6352–1 a/38, die ich Herrn HR Dr. *Alfred Waldstätten* verdanke; s schon *Waldstätten*, Staatliche Gerichte in Wien seit Maria Theresia. Beiträge zu ihrer Geschichte (2011) 259.

126) Dazu und zum Folgenden insb *Mulley*, Zur „Gleichschaltung“ der Justiz im Bereich des Oberlandesgerichts Wien 1938/39, in *Rosner*, Recht und Gericht in Niederösterreich. Die Vorträge des 17. Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde (2002) 258 ff, 269 ff; weiters *Stadler*, „Juristisch bin ich nicht zu fassen“ 18 ff.

127) *Laich*, Zwei Jahrhunderte Justiz in Tirol und Vorarlberg (1990) 236.

128) *Waldstätten*, Staatliche Gerichte 262. Auch der Präsident des OLG Wien, *Gustav Schuster*, unter dessen Namen die in FN 125 zit Note erging, wurde im März 1938 entfernt (*Mulley* in *Rosner*, Recht und Gericht 270).

129) *Robert Adam Pollak*, geb 1877, war seit dem Jahr 1900 Richter, seit 1930 Vizepräsident des HG Wien gewesen; vgl *Kosik*, Österreich 1918–1934 (1935) 279.

130) Alle Angaben nach *Mulley* in *Rosner*, Recht und Gericht 270; vgl auch die Angaben bei *Gruchmann*, Justiz³ 174, wonach im Sprengel des OLG Wien bis Februar 1941 insg 146 Juden, Mischlinge und „jüdisch Versippte“ aus dem Justizdienst ausschieden; sowie bei *Broda*, 1938–1974: Was ist geblieben? Zeitgeschichte 1974, 181 ff, 182, wonach von 1550 österr Richtern und Staatsanwälten 205 außer Dienst gestellt wurden, davon 130 im Sprengel des OLG Wien.

131) *Otto Nabrhaft*, geb 1880, war nach einer Karriere als Staatsanwalt seit 1935 Präsident des Kreisgerichtes Krems gewesen; vgl *Kosik*, Österreich 1918–1934, 257. Nach 1945 war er ua Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und in Volksgerichtssachen tä-

115) *Rintelen*, Handbuch des österreichischen Konkurs- und Ausgleichsrechts (1915). *Rintelen* hatte auch an den Beratungen 1913/14 zur Vorbereitung der AO und der KO teilgenommen.

116) *Rintelen*, Erinnerungen an Österreichs Weg² (1941) 8.

117) Vgl dazu die Charakterisierung *Rintelens* als „geschickter Taktiker, sehr ehrgeizig und nicht immer wählerlich in der Wahl seiner Mittel“ bei *Pferschy*, Steiermark, in *Weinzierl/Skalnik*, Österreich 1918–1938 Geschichte der Ersten Republik II (1983) 939 ff, 947. Zu weiteren politischen Funktionen s die biographischen Hinweise bei www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01689/

118) Dazu *Jagschitz*, Der Putsch. Die Nationalsozialisten in Österreich (1976) 76 f, 127 f.

119) *Pollak*, JBl 1930, 178.

120) Kundmachung des Reichstatthalters für Österreich, wodurch der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der öffentlichen Beamten des Landes Österreich bekannt gemacht wird, GBlÖ 1938/3.

121) *Gruchmann*, Justiz³ 173.

122) Kundmachung des Herrn Reichstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. 5. 1938 bekannt gemacht wird, GBlÖ 1938/160.

Ämtern gejagt. Von den Anfang 1938 tätigen Konkurs- und Ausgleichskommissären, die als Einzelrichter das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren zu leiten hatten (§ 79 Abs 2 KO aF bzw § 29 Abs 2 AO aF), verschwinden *Robert Friedländer*¹³²⁾ und *Ludwig Viktor Heller*,¹³³⁾ beide Handelsgericht Wien, nach dem „Anschluss“ aus den Bekanntmachungen,¹³⁴⁾ während der prononcierte Nationalsozialist *Kamillo Policky*¹³⁵⁾ neu als Insolvenzrichter des HG Wien auftaucht.¹³⁶⁾

Nicht nur Richter waren betroffen. Die damals wie heute die Insolvenzpraxis mitprägenden bevorrechteten Gläubigerschutzverbände¹³⁷⁾ Creditoren-Verein von 1870 (ab 1941 bis heute Kreditschutzverband von 1870)¹³⁸⁾ und Alpenländischer Creditorenverband gerieten unter kommissarische Verwaltung,¹³⁹⁾ beim KSV 1870 wurde bereits am 19. 3. 1938 „die bisherige nichtarische Geschäftsführung von ihren Posten beurlaubt (. . .)“.¹⁴⁰⁾

tig; vgl *Stadler*, „Juristisch bin ich nicht zu fassen“ 161 bei und in FN 532.

- 132) *Robert Friedländer* war Senatsvorsitzender am Handelsgericht Wien und Autor des Praktischen Leitfadens des Ausgleichsrechts (1932).
- 133) *Ludwig Viktor Heller* war nach 1945 Herausgeber der Manzschen EO-Taschenausgabe, von 1955 bis 1957 Präsident des OLG Wien und von 1958 bis 1965 Präsident des OGH (*Waldstätten*, Staatliche Gerichte 368, 370) und Mitherausgeber des *Heller/Berger/Stix*, Kommentar zur EO⁴ (1969 bis 1976).
- 134) Der Name des Konkurs- bzw Ausgleichskommissärs war im Edikt öffentlich bekannt zu machen (§ 74 Abs 1 Z 3 KO bzw § 4 Abs 2 Z 3 AO idF vor dem IRÄG 1982); die Angaben im Text und in FN 136 basieren auf den Bekanntmachungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung von Jänner bis April 1938.
- 135) *Kamillo Policky*, geb 1891, feierte den „Anschluss“ als „Die Befreiung Österreichs“ (*Policky*, Der Neuaufbau des Staates [1938] 78 ff) und unterrichtete als „gerade im NS-Sinn habilitierte(r) Landesgerichtsdirektor“ an der technischen Hochschule in Wien (*Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Weimarer Republik und Nationalsozialismus [2002] 295; biographische Daten zu *Kamillo Policky* bei *Lüdtke*, Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender⁶ [1941] II 1251).
- 136) Ihre Tätigkeit als Konkurs- und Ausgleichskommissäre zumindest zunächst fortsetzen, konnten *Robert Kurz* (HG Wien), *Franz Reisinger*, *Franz Klaus* und *Oskar Milan* (Landesgericht für ZRS Wien), *Arnold Schewezik* (Kreisgericht Wiener Neustadt), *Josef Christlbauer* (Kreisgericht Krems) und *Alfred Hann* (Kreisgericht St. Pölten), der in der NS-Zeit Präsident dieses Gerichtes wurde.
- 137) Dazu etwa *Reimer*, Die Stellung der Gläubigerschutzverbände in den österreichischen Insolvenzverfahren, in FS 100 Jahre KSV (1970) 49 ff.
- 138) www.ksv.at/KSV/1870/de/6ueberuns/1unternehmen/2geschichte/index.html
- 139) Zum Alpenländischen Creditorenverband s www.akv.at/unternehmen/geschichte; zum Creditoren-Verein von 1870 s Mitteilungen des Creditorenverbandes von 1870 Nr 12/1938 v 19. 3. 1938, 1, sowie oV, Stellung des Kreditschutzverbandes im neuen Staate, Mitteilungen des Creditorenverbandes von 1870 Nr 43/1938 v 22. 10. 1938, 1 ff, 2.
- 140) Siehe die Verlautbarung in Mitteilungen des Creditorenverbandes von 1870 Nr 12/1938 v 19. 3. 1938, 1, wonach „die bisherige nichtarische Geschäftsführung von ihren Posten beurlaubt (. . .)“ worden war und *Gustav Ignaz Stingl* die kommissarische Leitung des Vereines übernommen hatte. Der „bekannte Klavierfabrikant

Schließlich wurden große Teile der Anwaltschaft Opfer des Nationalsozialismus. Bevor eine Verordnung v 27. 9. 1938 bestimmte, dass „Juden (. . .) der Beruf des Rechtsanwalts verschlossen“ wurde,¹⁴¹⁾ waren Rechtsanwälte aus politischen, vor allem aber aus rassischen Gründen vielfachen Verfolgungen ausgesetzt.¹⁴²⁾ Noch im März 1938 wurde in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland 1199 von 2521 eingetragenen Rechtsanwälten überwiegend aus „rassischen Gründen“ die Berufsausübung untersagt.¹⁴³⁾ Damit bedeutete der „Anschluss“ für „die meisten jüdischen Rechtsanwaltskanzleien das (ökonomische) Ende, noch bevor dieses durch Anordnungen des NS-Staates offiziell verfügt wurde“.¹⁴⁴⁾ So wurde *Rudolf Schalek*,¹⁴⁵⁾ der als „Hof- und Gerichtsadvokat in Wien (als Vertreter des Creditorenvereines)“ an den Beratungen 1913/14 zur Vorbereitung der AO und der KO teilnahm,¹⁴⁶⁾ und 1934 einen noch heute wichtigen Aufsatz zur oben erwähnten AO-Nov 1934 publizierte,¹⁴⁷⁾ nach dem „Anschluss“ im

Pg. *Gustav Ignaz Stingl*“ wurde in der Folge auch mit der Leitung des 1938 in „Donauländischen Kreditschutzverband“, 1941 in „Kreditschutzverband von 1870“ umbenannten Vereines beauftragt (Mitteilungen des Creditorenverbandes von 1870 Nr 27/1938 v 2. 7. 1938, 1; zu *Gustav Ignaz Stingl* [1900 bis 1960] vgl *Czeike*, Historisches Lexikon Wien [2004] V 349).

- 141) Kundmachung des Reichstatthalters in Österreich, wodurch die Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz v 27. 9. 1938 bekannt gemacht wird, GBlÖ 1938/513; dazu *Reiter-Zatloukal*, Die österreichische Rechtsanwaltschaft 1918 bis 1938, in *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938. Das Schicksal der in den Jahren 1938 bis 1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (2010) 1 ff, 29 ff; *Sauer*, „. . . konnte ich meinen geliebten Anwaltsberuf nicht mehr ausüben . . .“ in *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938. Das Schicksal der in den Jahren 1938 bis 1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (2010) 33 ff, 49 ff.
- 142) Dazu *Gruchmann*, Justiz³ 175 ff; *Sauer* in *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 43 ff.
- 143) *Broda*, Zeitgeschichte 1974, 183.
- 144) *Sauer* in *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 43.
- 145) Biographische Daten zu *Rudolf Schalek* (1869 bis 1942) bei *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 296.
- 146) Denkschrift 4; s auch oV, Ein Rückblick auf den Werdegang des Creditoren-Vereines von 1870, in Festschrift 60 Jahre Creditorenverein von 1870 (1930) 3 ff, 11, wonach von *Rudolf Schalek*, dem „Rechtsanwalt des Vereines (. . .) zahlreiche der Gedanken und Formulierungen“ der Insolvenzgesetze 1914 stammen. *Schalek* war über Jahrzehnte „Vereinsanwalt“ des Creditoren-Vereines von 1870 und hatte seine Kanzlei in 1010 Wien, Zelinkagasse 12, im Haus neben dem damaligen Sitz des Creditoren-Vereines von 1870. In den Mitteilungen des Creditorenverbandes von 1870 Nr 15/1938 v 9. 4. 1938, 2, wurde bekannt gemacht, dass „sofort nach Einsetzung der gegenwärtigen arischen Leitung (. . .) Herr Dr. Rudolf Schalek, der bisher die Funktion des Vereinsanwaltes im Sinne der Satzung innehatte, von dieser Funktion enthoben“ wurde. Zu einem seiner Nachfolger als Vereinsanwalt wurde der 1937 eingetragene Wiener Anwalt und Hochschullehrer *Otto Reimer* bestellt, der ab 1932 Konzipient bei *Rudolf Schalek* gewesen war (biographische Daten zu *Otto Reimer* bei *Schuppich*, *Otto Reimer*, in FS *Reimer* [1976] 9 f; dort 7 auch ein Verzeichnis der überwiegend dem österr Insolvenzrecht gewidmeten Veröffentlichungen *Reimers*).
- 147) *Schalek*, Die Ausgleichsnovelle 1934, JBl 1934, 383 ff.

siebzigsten Lebensjahr aus der Liste der Rechtsanwälte gelöscht und war im Jahr 1939 noch als „jüdischer Konsulent“¹⁴⁸⁾ tätig, bevor er 1942 verstarb.

Stolz berichtete *Hueber* noch im Jahr 1938, dass in Österreich „nicht nur alle jüdischen Rechtsanwälte, sondern alle Mischlinge vom Rechtsanwaltsberuf ausgeschlossen“ wurden.¹⁴⁹⁾ Innerhalb weniger Tage und Wochen vollzog sich damit in Österreich eine Entwicklung, die im „Altreich“ mehrere Jahre gedauert hatte,¹⁵⁰⁾ mit heute unvorstellbaren Folgen für die Betroffenen, die nicht selten noch viel mehr zu erleiden hatten als den Verlust ihrer Kanzleien.

Betroffen waren davon auch die Masse- und Ausgleichsverwalter, damals wie heute vor allem Rechtsanwälte: Im Deutschen Reich waren die Insolvenzgerichte schon 1935 angewiesen worden, „bei der Ausübung ihres richterlichen Ermessens zu beachten (. . .), dass es nicht im Sinne dieser Regelung (ie der Bestimmungen über den Ausschluss von Juden aus öffentlichen Ämtern) liegen würde, Juden als (. . .) Konkurs-, Vergleichs- oder Zwangsverwalter zu bestellen (. . .)“.¹⁵¹⁾ In Österreich bedurfte es nach der „Gleichschaltung“ der mit Insolvenzsachen befassten Gerichte offenbar keiner besonderen Aufforderung. Am 23. 3. 1938 finden sich ua neben stehende Bekanntmachungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung:¹⁵²⁾

Zwischen einer Konkurseröffnung über das Vermögen eines Gastwirtes am Wiener Gürtel und der Vertagung einer nachträglichen Prüfungstagsatzung in einem Verlassenschaftskonkurs, alltäglichen Bekanntmachungen, die heute ganz ähnlich in der Ediktsdatei erfolgen könnten, wurde damit die Enthebung des Wiener Rechtsanwaltes *Leonhard Weinmann* von seinem Amt als Masseverwalter mit Beschluss v 18. 3. 1938 zur Geschäftszahl S 48/24 des HG Wien öffentlich bekannt gemacht.¹⁵³⁾

148) „Jüdische Konsulenten“ waren nur zur Vertretung von Juden zugelassen; dazu *Gruchmann*, Justiz³ 181 ff; *Sauer* in *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 55 ff.

149) *Hueber*, Die Rechtsangleichung in der Ostmark, DR 1938, 483 ff, 486.

150) Zur „Säuberung“ der Justizverwaltung und der Anwaltschaft nach der „Machtergreifung“ in Deutschland ausf *Gruchmann*, Justiz³ 124 ff.

151) AV des RJM v 19. 12. 1935, IV b 8040, DJ 1935, 1858; vgl *Gruchmann*, Justiz³ 163 FN 128.

152) Bis zur Einführung der Ediktsdatei mit dem IRÄG 1997 BGBl I 1997/114 erfolgten die in AO und KO vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen gem § 75 Abs 5 KO af iVm § 117 Abs 2 ZPO af zumindest in Ostösterreich idR im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

153) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 23. 3. 1938, 19. *Weinmanns* Nachfolger als Masseverwalter, der Wiener Rechtsanwalt *Hans Mann* (1896 bis 1944), war seit 1932 Mitglied der NSDAP und seit 1934 der SS (zuletzt im Rang eines Obersturmbannführers) und vor dem „Anschluss“ vielfach als Rechtsvertreter österreichischer Nationalsozialisten tätig. Im März 1938 hatte er „die Rechtsanwaltskammer besetzt und den Juristenbund des Rechtswahrbundes legal aufgezogen.“ Außerdem konnte er seine Kanzlei aus der Wiener Vorstadt an eine der prominentesten Adressen Wiens

Leonhard Weinmann, geb 24. 9. 1877, war zum Zeitpunkt seiner Enthebung 60 Jahre alt und seit 27 Jahren Anwalt. Seine Kanzlei war in Wien I, Biberstraße 4 etabliert. Nach seiner Streichung aus der Liste der Rechtsanwälte im Jahr 1938 auf der Grundlage von § 1 lit b Z 1 der 5. Verordnung zum Reichsbürgergesetz, wonach im Lande Österreich jüdische Anwälte bis spätestens 31. 12. 1938 aus der Liste der Rechtsanwälte zu löschen waren,¹⁵⁴⁾ war er als „jüdischer Konsulent in der Ostmark“ zugelassen und konnte vermutlich 1940 noch emigrieren.¹⁵⁵⁾

Johann Polster in Wien.
 S 42/88. Konkursöffnung über das Vermögen des Johann Polster, Gastwirtes in Wien, 9. Bez., Währinger Gürtel 156.
 Konkurskommissär: Oberlandesgerichtsrat Franz Reifinger des Landesgerichtes für 3. R. S. Wien.
 Masseverwalter: Kommerzialrat Franz Wahl, Wien, 7. Bez., Lindengasse 2 a.
 Erste Gläubigerversammlung bei dem genannten Gerichte, Zimmer Nr. 21, am 1. April 1938 vormittags 9/11 Uhr.
 Anmeldefrist bis 15. April 1938.
 Prüfungstagsatzung bei obigem Gerichte am 29. April 1938 vormittags 11 Uhr.
 Landesgericht für 3. R. S., Abt. 49, Wien, am 18. März 1938.

Siegfried Ullmann.
 S 48/24. In der Konkursache Siegmund Ullmann wird der Masseverwalter Dr. Leonhard Weinmann, Rechtsanwalt, Wien, 1. Bez., Biberstraße 4, seines Amtes mit Rücksicht auf die Rundmachung des Reichsstatthalters für Österreich, G. Bl. f. d. L. Österreich 3/38, in sinngemäßer Anwendung enthoben und Dr. Hans Mann, Rechtsanwalt, Wien, 13. Bez., Sabitgasse 58 a, zum Masseverwalter bestellt. Der bisherige Masseverwalter wird angewiesen, binnen 14 Tagen Rechnung zu legen sowie Ansprüche für Barauslagen und Mühewaltung bekanntzugeben. Die Geschäfte der Masseverwaltung sind sofort zu übergeben.
 Landelsgericht Wien, Abt. 10, am 18. März 1938.

Verlassenschaft nach Karl Fleischer in Wien.
 S 179/87. Im Konkurs Verlassenschaft nach Karl Fleischer, Wien, 19. Bez., Gallmeyerergasse 8, wird die nachträgliche Prüfungstagsatzung von Amts wegen auf den 8. April 1938 vormittags 9/12 Uhr, Zimmer Nr. 21, bei diesem Gerichte, Wien, 1. Bez., Schmerlingplatz 11, Justizpalast, Erdgeschoß, vertagt.
 Landesgericht für 3. R. S., Abt. 49, Wien, am 17. März 1938.

(Wien I, Stock im Eisen Platz 3–4) verlegen. 1944 kam er bei einem Luftangriff ums Leben. Die vorstehenden Informationen zu *Hans Mann* entstammen den Akten im Bundesarchiv Berlin zu BArch (ehem BDC), SSO, Sign. (Mikrofilm): 295A, Mann, Hans, 8. 12. 1896, die ich Herrn Dr. *Kurt Bauer*, Wien, verdanke. *Hans Mann* wurde auch Mitglied des im Jahr 1938 neu bestellten Ausschusses der Wiener Rechtsanwaltskammer (*Wrabetz*, Österreichische Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart [2002] 130) und Gauführer des NS-Rechtswahrbundes (Handbuch Reichsgau Wien [1941] 62).

154) Oben FN 141; s dazu *Sauer* in *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 49 ff.

155) Biographische Daten bei *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 358.

Begründet wurde der Enthebungsbeschluss, der nach damals wie heute geltendem Recht¹⁵⁶⁾ eines „wichtigen Grundes“ bedurft hätte, mit einer „sinngemäßen Anwendung“ des oben erwähnten Erlasses v 15. 3. 1938 über die Vereidigung der öffentlichen Beamten in Österreich, wonach „jüdische Beamte“ nicht auf Hitler zu vereidigen waren und vom Dienst zu entheben war, wer sich weigerte, den Eid auf Hitler zu leiten.¹⁵⁷⁾ Ab dem 18. 3. 1938 wurden mit dieser oder ähnlicher Begründung ihres Amtes als Masse- bzw Ausgleichsverwalter enthoben:

Rudolf Lukan, geb 7. 5. 1873 in Troppau, Schlesien, Anwalt in Wien seit 1906, der nach fünfeinhalb Monate im KZ Buchenwald kurz vor Kriegsbeginn nach Chile emigrierte,¹⁵⁸⁾ zu S 44/36 des HG Wien;¹⁵⁹⁾

Berthold Lauer, geb 6. 3. 1902 in Czernowitz, Anwalt in Wien seit 1935, der 1941 aus Wien flüchten konnte und 1946 neuerlich als Rechtsanwalt in Wien eingetragen wurde,¹⁶⁰⁾ zu S 51/36 des HG Wien;¹⁶¹⁾

Heinrich Lipschitz, geb 18. 5. 1868 in Czernowitz, Anwalt in Wien seit 1899, der 1942 im KZ Theresienstadt im Alter von 74 Jahren umkam,¹⁶²⁾ zu S 20/36 des HG Wien;¹⁶³⁾

Norbert Lubasz (auch *Lubasz*), geb 9. 3. 1891 in Tarnow, Galizien, Anwalt in Wien seit 1921, dessen Schicksal unbekannt ist,¹⁶⁴⁾ zu S 75, 76, 77/36 des HG Wien;¹⁶⁵⁾

Hans Neumann, geb 5. 12. 1892 in Wien, Anwalt in Wien seit 1925, der sich 1938 nach New York abmeldete,¹⁶⁶⁾ zu S 4/37 des HG Wien;¹⁶⁷⁾

Viktor Rothstein, geb 5. 11. 1885 in Sokolow, Ukraine, Anwalt in Wien seit 1926, der geschützt durch eine

„privilegierte Mischehe“ in Wien lebte und 1945 neuerlich als Rechtsanwalt in Wien eingetragen wurde,¹⁶⁸⁾ zu S 36/37 des HG Wien (Konkurs der Inzersdorfer Fischkonservenfabrik Gesellschaft m.b.H.);¹⁶⁹⁾

Maximilian Osterer, geb 20. 7. 1886 in Sniatyn, Galizien, Anwalt in Wien seit 1923, der 1942 im Lager Maly Trostinec umkam,¹⁷⁰⁾ zu S 56/37 des HG Wien;¹⁷¹⁾

Martin Heilpern, geb 22. 7. 1891 in Wien, Anwalt in Wien seit 1922, der am 10. 11. 1938 verhaftet und schwer misshandelt wurde und 1939 in die USA emigrierte,¹⁷²⁾ zu S 84/32 des HG Wien;¹⁷³⁾

Friedrich Rappaport, geb 25. 3. 1897 in Wien, Anwalt in Wien seit 1927, der über Belgien in die USA emigrierte und dort im März 1970 starb,¹⁷⁴⁾ zu S 36/34 des HG Wien;¹⁷⁵⁾

Maximilian Winkler, geb 15. 3. 1873 in Malhotitz, Mähren, Anwalt in Wien seit 1904, der 1939 emigrierte,¹⁷⁶⁾ zu S 104/34 des HG Wien;¹⁷⁷⁾

Paul Lessing, geb 11. 2. 1893 in Seletin, Bukowina, Anwalt in Wien seit 1933, der sich 1938 in die Schweiz abmeldete und 1949 aus Israel nach Wien zurückkehrte und wieder als Rechtsanwalt tätig war,¹⁷⁸⁾ zu S 58/35 des HG Wien¹⁷⁹⁾ und zu S 149/32 des HG Wien;¹⁸⁰⁾

Norbert Liebermann, geb 3. 1. 1872 in Sambor, Galizien, Anwalt in Wien seit 1906, der 1943 nach Auschwitz deportiert wurde,¹⁸¹⁾ zu S 3/36 des HG Wien;¹⁸²⁾

Otto Lichtner, geb 10. 11. 1883 in Wien, Anwalt in Wien seit 1917, der 1941 ins Ghetto Litzmannstadt deportiert wurde und 1942 im Vernichtungslager Kulmhof umkam,¹⁸³⁾ zu S 4/36 des HG Wien;¹⁸⁴⁾

Karl List, geb 4. 7. 1871 in Warna, Bukowina, Anwalt in Wien seit 1912, dessen Schicksal unbekannt ist,¹⁸⁵⁾ zu S 21/36 des HG Wien;¹⁸⁶⁾

Otto Lifczis, geb 12. 12. 1899 in Wien, Anwalt in Wien seit 1930, der 1938 nach Palästina emigrierte und dort 1981 starb,¹⁸⁷⁾ zu S 52/36 des HG Wien;¹⁸⁸⁾

156) Damals § 84 Abs 4 KO, heute § 87 Abs 1 IO.

157) § 3 Abs 2 und § 5 GBlÖ 1938/3.

158) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 238. Über die erste Zeit in der Emigration schrieb *Rudolf Lukan* (zit nach *Sauer* in *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 65), „dass durch den Aufenthalt in Buchenwald ein doppelter Leistenbruch zutage trat und ich fast zwei Jahre lang an Weinkrämpfen litt, die oft ohne jede äußere Veranlassung ausbrachen. Mein Gedächtnis hatte auch derart gelitten, dass es nichts behalten konnte (. . .). In Wien war ich vollständig gesund, übte meine starkgehende Advokaturkanzlei zur allgemeinen Zufriedenheit aus und war der einzig in Wien tätige Rechtsanwalt des Österreichischen Touring-Club. Durch die obenwähnten auf den Aufenthalt in Buchenwald zurückzuführenden Leiden war ich vollständig erwerbsunfähig, ich konnte deshalb weder eine Dienststelle antreten noch mich als Agent betätigen; denn, wenn ich mich schon bezwang, um ein Geschäftslokal zu betreten, begann ich zu weinen statt eine Offerte zu stellen und verließ das Lokal. Ich hätte auch keinen Musterkoffer tragen können.“

159) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 24. 3. 1938, 23.

160) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 223.

161) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 24. 3. 1938, 23.

162) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 233.

163) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 24. 3. 1938, 23.

164) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 238.

165) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 24. 3. 1938, 23.

166) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 257.

167) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 24. 3. 1938, 23.

168) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 291.

169) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 24. 3. 1938, 23.

170) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 261.

171) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 24. 3. 1938, 23.

172) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 174.

173) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 25. 3. 1938, 25.

174) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 275.

175) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 25. 3. 1938, 25.

176) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 365.

177) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 25. 3. 1938, 25.

178) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 229.

179) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 25. 3. 1938, 25.

180) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 26. 3. 1938, 20.

181) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 232.

182) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 25. 3. 1938, 25.

183) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 232.

184) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 25. 3. 1938, 25.

185) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 233 f.

186) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 25. 3. 1938, 25.

187) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 232 f.

188) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 25. 3. 1938, 25.

Julius Liebling, geb 1. 6. 1904 in Glembocek, Polen, Anwalt in Wien seit 1936, dessen Schicksal unbekannt ist,¹⁸⁹⁾ zu S 65/36 des HG Wien;¹⁹⁰⁾

Adolf Lande, geb 24. 6. 1905 in Wien, Anwalt in Wien seit 1936, der nach Verschleppung in die Konzentrationslager Dachau und Buchenwald im Jahr 1939 emigrierte und ab 1947 für die UNO arbeitete,¹⁹¹⁾ zu S 2/37 des HG Wien;¹⁹²⁾

Otto Weiß, geb 9. 8. 1906 in Wien, Anwalt in Wien seit 1937, der 1938 in die USA emigrierte und dort 1986 starb,¹⁹³⁾ zu Sa 92/38 des HG Wien;¹⁹⁴⁾

Karl Königstein, Kommerzialrat in Wien XVI, Brunnergasse 41 zu Sa 5/38 des HG Wien;¹⁹⁵⁾

Ludwig Tenmenbaum, geb 29. 8. 1862 in Tarnopol, Galizien, Anwalt in Wien seit 1893, dessen Schicksal unbekannt ist,¹⁹⁶⁾ zu Sa 11/38 des HG Wien;¹⁹⁷⁾

Srul Osterer, geb 9. 5. 1898 in Unter Stanestic, Bukowina, Anwalt in Wien seit 1932, dessen Schicksal unbekannt ist,¹⁹⁸⁾ zu S 52/37 des HG Wien;¹⁹⁹⁾

Alexander Ostermann, geb 10. 1. 1893 in Wien, Anwalt in Wien seit 1928, der nach Verhaftung und Misshandlung in Wien und Verschleppung in die Konzentrationslager Dachau und Buchenwald im Jahr 1939 emigrierte und ab 1959 wieder als Rechtsanwalt in Wien eingetragen war,²⁰⁰⁾ zu S 1/38 des HG Wien;²⁰¹⁾

Hans Leist, geb 29. 4. 1900 in Wien, Anwalt in Wien erst seit 4. 1. 1938, dessen Schicksal unbekannt ist,²⁰²⁾ zu S 4/38 des HG Wien;²⁰³⁾

Emil Frankl, geb 1. 1. 1868 in Hluk, Mähren, Anwalt in Wien seit 1897, der 1942 ins KZ Theresienstadt deportiert wurde und dort umkam,²⁰⁴⁾ zu S 113/31 des HG Wien;²⁰⁵⁾

Hugo Neufeld, geb 2. 9. 1881 in Wien, Anwalt in Wien seit 1912, der am 15. 3. 1938 flüchtete, um seiner Verhaftung zu entgehen, und 1948 in Australien starb,²⁰⁶⁾ zu S 31/34 des HG Wien²⁰⁷⁾ und zu S 32/34 des HG Wien;²⁰⁸⁾

Markus Frey, geb 6. 11. 1890 in Bolechov, Galizien, Anwalt in Wien seit 1932, dessen Schicksal unbekannt ist,²⁰⁹⁾ zu S 63/35 des HG Wien;²¹⁰⁾

Heinrich Ornstein, geb 19. 3. 1890 in Wien, Anwalt in Wien seit 1921, dessen Schicksal unbekannt ist,²¹¹⁾ zu S 53/37 des HG Wien;²¹²⁾

Arthur Nossal, geb 17. 6. 1874 in Prag, Anwalt in Wien seit 1919, der 1939 nach Australien emigrierte,²¹³⁾ zu S 23/37 des HG Wien;²¹⁴⁾

Karl Drechsler, geb 2. 11. 1905 in Wien, Anwalt in Wien seit 1935, der 1938 emigrierte und 2003 hochbetagt starb,²¹⁵⁾ zu S 27/37 des HG Wien;²¹⁶⁾

Kurt Walter Oppen, geb 5. 7. 1904 in Wien, Anwalt in Wien seit 1935, der 1938 emigrierte und 1965 starb,²¹⁷⁾ zu S 48/37 des HG Wien;²¹⁸⁾

Salomon Ostersetzer, geb 8. 3. 1891 in Peczenizym, Polen, Anwalt in Wien seit 1924, der in Frankreich überlebte und ab 1948 wieder als Anwalt in Wien eingetragen war,²¹⁹⁾ zu S 5/38 des HG Wien;²²⁰⁾

Emil Damask, geb 11. 11. 1878 in Wien, Anwalt in Wien seit 1913, dessen Schicksal unbekannt ist,²²¹⁾ zu S 29/36 des HG Wien;²²²⁾

Ignaz Eisenstein, geb 23. 12. 1881 in Stanislaw, Galizien, Anwalt in Wien seit 1997, dessen Schicksal unbekannt ist,²²³⁾ zu S 122/31 des HG Wien;²²⁴⁾

Otto Loeb, geb 17. 3. 1882 in Wien, Anwalt in Wien seit 1913, der als „jüdischer Konsulent“ in Wien tätig und durch eine „privilegierte Mischehe“ geschützt überlebte und 1945 neuerlich als Rechtsanwalt in Wien eingetragen wurde, wo er 1969 starb,²²⁵⁾ zu S 37/37 des HG Wien;²²⁶⁾

Eugen Österreicher, geb 30. 12. 1903 in Kismarton, Ungarn, Anwalt in Wien seit 1936, dessen Schicksal unbekannt ist,²²⁷⁾ zu S 39/37 des HG Wien;²²⁸⁾

Paul Josef Neumann, geb 14. 4. 1901 in Wien, Anwalt in Wien seit 1932, dessen Schicksal unbekannt ist,²²⁹⁾ zu S 23/37 des HG Wien;²³⁰⁾

189) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 232.

190) *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* v 25. 3. 1938, 25.

191) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 220.

192) *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* v 25. 3. 1938, 25.

193) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 360.

194) *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* v 25. 3. 1938, 26. Ein *Karl Königstein*, geb 15. 8. 1872 in Wien, Kaufmann, zuletzt in Wien IX, Scheuchgasse 6 wohnhaft, wurde am 26. 7. 1943 im KZ Theresienstadt ermordet (www.holocaust.cz/de/document/DOCUMENT.ITI.19944).

195) *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* v 25. 3. 1938, 26.

196) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 341 f.

197) *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* v 25. 3. 1938, 26.

198) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 261.

199) *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* v 26. 3. 1938, 20.

200) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 261.

201) *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* v 26. 3. 1938, 20.

202) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 227.

203) *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* v 26. 3. 1938, 20.

204) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 138.

205) *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* v 26. 3. 1938, 20.

206) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 257.

207) *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* v 26. 3. 1938, 20.

208) *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* v 26. 3. 1938, 20.

209) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 141.

210) *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* v 27. 3. 1938, 21.

211) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 260 f.

212) *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* v 27. 3. 1938, 21.

213) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 259.

214) *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* v 29. 3. 1938, 19.

215) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 114.

216) *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* v 29. 3. 1938, 19.

217) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 260.

218) *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* v 29. 3. 1938, 19.

219) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 262.

220) *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* v 29. 3. 1938, 19.

221) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 110.

222) *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* v 29. 3. 1938, 19.

223) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 119.

224) *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* v 29. 3. 1938, 19.

225) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 234.

226) *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* v 29. 3. 1938, 19.

227) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 261 f.

228) *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* v 29. 3. 1938, 19.

229) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 258.

230) *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* v 29. 3. 1938, 19.

Leopold Zalocser, geb 28. 11. 1858 in Brody, Galizien, Anwalt in Wien seit 1911, der als ältester dieser traurigen Aufzählung 1942 nach Theresienstadt deportiert wurde und dort am 27. 11. 1942, am Tag vor seinem 84sten Geburtstag umkam,²³¹⁾ zu S 32/30 des HG Wien;²³²⁾

Ludwig Lichtenstern, geb 4. 5. 1865 in Wien, Anwalt in Wien seit 1900, der durch eine „privilegierte Mischehe“ geschützt überlebte und 1945 neuerlich als Rechtsanwalt in Wien eingetragen wurde, wo er 1949 starb,²³³⁾ zu S 73/35 des HG Wien;²³⁴⁾

Julius Teller, geb 2. 7. 1905 in Wien, Anwalt in Wien seit 1935, dessen Schicksal unbekannt ist;²³⁵⁾ zu S 25/37 des HG Wien;²³⁶⁾

Rudolf Franz Singer, geb 6. 5. 1894 in Wien, Anwalt in Wien seit 1925, der am 23. 3. 1938 durch Suizid aus dem Leben schied,²³⁷⁾ zu S 1/26 des HG Wien (Konkurs der Wiener Lombard- und Escompte Bank in Liquidation) zwei Tage nach seinem Tod mit Beschluss v 25. 3. 1938;²³⁸⁾

Hermann Kraszna, geb 13. 1. 1877 in Ziersdorf, Niederösterreich, Anwalt in Wien seit 1908, der 1938 nach Ecuador emigrierte und dort 1942 starb,²³⁹⁾ zu S 84/28 des HG Wien;²⁴⁰⁾

Jaroslav Fantl, geb 14. 10. 1879 in Bergreichenstein, Böhmen, Anwalt in Wien seit 1910, der am 11. 4. 1938 durch Suizid aus dem Leben schied,²⁴¹⁾ zu S 127/30 des HG Wien;²⁴²⁾

Rudolf Fassl, geb 17. 7. 1872 in Prossnitz, Mähren, Anwalt in Wien seit 1902, der am 28. 6. 1938 durch Suizid aus dem Leben schied,²⁴³⁾ zu S 134/30 des HG Wien;²⁴⁴⁾

Ludwig Loschitzer, geb 12. 7. 1901 in Wien, Anwalt in Wien seit 1933, der offenbar zunächst „als Hilfsarbeiter“ in Wien und Jugoslawien überlebte, fliehen konnte, 1947 aus Palästina nach Wien zurückkehrte und neuerlich als Anwalt in Wien eingetragen war,²⁴⁵⁾ zu S 32/36 des HG Wien;²⁴⁶⁾

Ernst Lobsing, geb 30. 8. 1878 in Prag, Anwalt in Wien seit 1909,²⁴⁷⁾ der zum Straf- und Anwaltsrecht

publiziert hatte,²⁴⁸⁾ 1938 nach Prag emigrierte, dort an der Universität lehrte, 1942 ins KZ Maly Trostinec deportiert wurde und dort umkam,²⁴⁹⁾ zu S 8/37²⁵⁰⁾ und zu S 11/37²⁵¹⁾ je des HG Wien;

Leo Schönfeld, Buchrevisor in Wien IX, Währinger Straße 24, zu S 30/37 des HG Wien;²⁵²⁾

Heinrich Klein, geb 24. 11. 1888 in Wien, Anwalt in Eggenburg, Niederösterreich seit 1927, der 1942 im KZ Auschwitz umkam,²⁵³⁾ zu S 14/36 des Kreisgerichtes Krems;²⁵⁴⁾

Paul Brüll, geb 1. 12. 1894 in Zawoja, Galizien, Anwalt in Krems, Niederösterreich, seit 1925, der nach zweiwöchiger Haft in die USA emigrierte,²⁵⁵⁾ zu S 1/38 des Kreisgerichtes Krems;²⁵⁶⁾

Alice Libitzky, geb 18. 4. 1900 in Wien, Anwältin in Wien seit 1936, die – als einzige Frau in dieser traurigen Aufzählung – 1942 nach Auschwitz deportiert wurde und dort umkam,²⁵⁷⁾ zu S 3/37 des HG Wien;²⁵⁸⁾

Heinrich Hoffmann, geb 17. 2. 1884 in Wien, Anwalt in Wien seit 1919, der 1947 für tot erklärt wurde,²⁵⁹⁾ zu S 169/32 des HG Wien;²⁶⁰⁾

Arpad Neumann, geb 20. 2. 1903 in Lundenburg, Mähren, Anwalt in Wiener Neustadt erst seit 1938, der offenbar in Österreich blieb und 1945 in Wien starb,²⁶¹⁾ zu Sa 8/38 des Kreisgerichtes Wr. Neustadt;²⁶²⁾

Eduard Frischauer, geb 11. 6. 1894 in Wien, Anwalt in Wien seit 1925, der 1938 in die USA emigrierte

231) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 371.
 232) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 30. 3. 1938, 19.
 233) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 231.
 234) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 30. 3. 1938, 19.
 235) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 341.
 236) Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 30. 3. 1938, 19.
 237) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 319.
 238) Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 31. 3. 1938, 23.
 239) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 213.
 240) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 31. 3. 1938, 23.
 241) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 126.
 242) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 31. 3. 1938, 23.
 243) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 126 f.
 244) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 31. 3. 1938, 23.
 245) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 236.
 246) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 31. 3. 1938, 23.
 247) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 235.

248) Bis heute wichtig sind die nach dem Krieg erschienenen Bearbeitungen von *Lohsing/Braun*, Österreichisches Anwaltsrecht² (1950); *Lohsing/Serini*, Österreichisches Strafprozessrecht⁴ (1952).
 249) Österreichisches Biographisches Lexikon (ÖBL) 1815–1950, V (Lfg. 24, 1971) 301.
 250) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 31. 3. 1938, 23.
 251) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 31. 3. 1938, 23.
 252) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 31. 3. 1938, 23. Ein *Leo Schönfeld*, geb 2. 5. 1898 in Wien, zuletzt in Wien IX, Türkenstraße 17/17 wohnhaft, wurde am 5. 6. 1942 ins KZ Izbica deportiert und kam am 25. 8. 1942 um (www.lettertothestars.at/liste_ermordete.php?numrowbegin=0&id=53368&action=search&searchterm=schönfeld&history=&locked=3#53368).
 253) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 202.
 254) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 2. 4. 1938, 28.
 255) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 105. Zum „Terror gegen Dr. Paul Brüll“, der in seiner Kremser Kanzlei verprügelt wurde, s *Streibel*, „Und plötzlich waren sie alle weg . . .“ Die Juden in Krems 1938, in *Schmid/Streibel*, Der Progam 1938. Judenverfolgung in Österreich und Deutschland (1990) 51 ff, 54 f.
 256) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 2. 4. 1938, 28. *Paul Brüll* war erst mit Beschluss des KG Krems vom 23. 2. 1938 bestellt worden (Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 26. 2. 1938, 15).
 257) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 230; näher *Sauer*, Advokaten 1938 – Einblicke in die Forschungspraxis, in *Meissl/Olechowski/Reiter-Zatloukal/Schima*, Vertriebenes Recht – Vertreibendes Recht. Zur Geschichte der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen 1938 und 1945 (2012) 375 ff, 389 f.
 258) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 8. 4. 1938, 24.
 259) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 183 f.
 260) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 8. 4. 1938, 24.
 261) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 257.
 262) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 10. 4. 1938, 21.

und dort 1964 starb,²⁶³) als „geflüchtet“ zu S 14/37 des HG Wien;²⁶⁴)

Julius Feldschreiber, geb 7. 6. 1902 in Wien, Anwalt in Gloggnitz, Niederösterreich seit 1934, der 1938 nach England emigrierte,²⁶⁵) zu S 15/37 des Kreisgerichtes Wr. Neustadt;²⁶⁶)

Wilhelm Propper, geb 20. 8. 1886 in Wien, Anwalt in Wien seit 1917, der sich am 21. 4. 1939 „nach Südamerika“ abmeldete und über dessen weiteres Schicksal nichts bekannt ist,²⁶⁷) zu S 56/35 des Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien;²⁶⁸)

Max Frischbauer, geb 2. 2. 1879 in Brünn, Anwalt in Wien seit 1910, der am 23. 3. 1938 durch Suizid aus dem Leben schied,²⁶⁹) zu S 39/37 des Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien;²⁷⁰)

Bernhard Klaar, geb 11. 10. 1904 in Wien, Anwalt in Baden, Niederösterreich seit 1936, der 1939 emigrierte und ab 1947 als Anwalt in Wien eingetragen war,²⁷¹) zu S 17/36 des Kreisgerichtes Wr. Neustadt;²⁷²)

Friedrich Kalmann, geb 3. 2. 1894 in Wojnilow, Galizien, Anwalt in Baden, Niederösterreich seit 1932, dessen weiteres Schicksal unbekannt ist,²⁷³) „auf eigenen Antrag“ zu S 2/38 des Kreisgerichtes Wr. Neustadt;²⁷⁴)

Anders als in Deutschland²⁷⁵) kennt man also in Österreich die Namen zumindest eines Teils der betroffenen Insolvenzverwalter. Hält man sich das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Insolvenzrichter und Verwalter vor Augen, das wohl damals wie heute in der gerichtlichen Bestellung zum Ausdruck kommt, ist die beispiellose „Säuberung“ der Verwalterschaft durch die ebenfalls „gesäuberten“ Gerichte in den Tagen und Wochen nach dem „Anschluss“ ein beredtes, wenn auch heute kaum mehr fassbares Zeugnis für das Grauen jener Zeit. Da die Insolvenzen insb nach

Kriegsbeginn massiv abnahmen,²⁷⁶) war sie auch der letzte Akt der österr Insolvenzrechtspraxis in der NS-Zeit.

IV. Fazit

Wenn *Robert Bartsch* im Jahr 1949 feststellte, dass „in der Zeit des Nationalsozialismus (. . .) am österreichischen Insolvenzrecht keine Änderung vorgenommen“ wurde,²⁷⁷) beschreibt er das in dieser Zeit geltende Recht wohl zutreffend. Für die mit dem Insolvenzrecht befassten Menschen hatte der „Anschluss“ hingegen schreckliche und heute unvorstellbare Folgen.

276) Im September 1939 wurden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung nur mehr sechs Konkurs- und zwei Ausgleichseröffnungen durch das – aus dem Zusammenschluss der Wiener Gerichtshöfe hervorgegangene – Landgericht Wien (vgl *Pfeifer*, Ostmark 239), dessen Konkursabteilung inzwischen in den Justizpalast übersiedelt war (Wiener Zeitung v 14. 5. 1939, 7; *Waldstätten*, Staatliche Gerichte 271), veröffentlicht; im September 1937 waren es noch zwölf Konkurs- und 40 Ausgleichseröffnungen gewesen. Österreichweit wurden 1935: 1.368, 1936: 1.375 und 1937: 1.341 gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet (Statistisches Jahrbuch für Österreich 1938, hrsg vom Österreichischen Statistischen Landesamt [1938] 243). In den „Reichsgauen der Ostmark“ wurden 1938: 1.120, 1939: 341 und 1940: 186 gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1941/42, hrsg vom Statistischen Reichsamt [1942] 484).

277) *Bartsch*, Grundriß² 4.

263) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 144.

264) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 12. 4. 1938, 18.

265) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 129.

266) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 22. 4. 1938, 17.

267) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 274.

268) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 24. 4. 1938, 20. Es handelte sich um das Konkursverfahren über das Vermögen der Maria Bach, Gutsbesitzerin. In diesem war *Wilhelm Propper* nach Enthebung des vorherigen Masseverwalters, dessen Stellvertreters und eines Gläubigerausschussmitgliedes (!) am 2. 9. 1937 zum Masseverwalter bestellt worden (Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 8. 9. 1937, 13). Was immer im Jahr 1937 vorgefallen sein mag, die Bestellung *Proppers* in einer offenkundig heiklen Situation lässt vermuten, dass er noch rund ein halbes Jahr vor seiner Enthebung das besondere Vertrauen des Konkursgerichtes genoss.

269) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 144.

270) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 8. 5. 1938, 23.

271) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 200.

272) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 14. 5. 1938, 23.

273) *Sauer/Reiter-Zatloukal*, Advokaten 1938, 194.

274) Amtsblatt zur Wiener Zeitung v 14. 5. 1938, 23.

275) Dazu *Paulus*, NZI 2011, 659.

Gewohnte Werte: Wir kaufen...

Grundstücke, Abbruchobjekte,
bestandsfreie Zinshäuser.



Angebote bitte an:
ankauf@b-i-p.com
Tel. (01) 513 12 41 - 741
www.bip-immobilien.at

BREITENEDER
IMMOBILIEN ■ PARKING